

Hinweise

zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen

Inhalt

1. Vorbemerkung	1
2. Berichterstattung unter Solvency II.....	1
2.1. Einführung	1
2.2. Elemente des aufsichtlichen Berichtswesens und der Offenlegungspflichten.....	3
2.3. Genehmigungen durch die Geschäftsleitung im Rahmen des Solvency-II-Berichtswesens	3
2.4. Nichteinhaltung von Fristen und Datenqualität (§ 43 Abs. 2 VAG)	3
3. Regelmäßiges quantitatives Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde	4
3.1. Vierteljährliches Berichtswesen.....	4
3.2. Rechtsträgerkennung (LEI) und spezifischer Kode	5
3.3. Hinweise zu einzelnen Berichtsformularen	5
3.3.1. Umgang mit „Leerformularen“	5
3.3.2. Umgang mit „leeren“ Zellen	5
3.3.3. Vorzeichen.....	6
3.3.4. Umgang mit geschlossenen Listen.....	6
3.3.5. S.01.01. – Inhalt der Übermittlung.....	6
3.3.6. S.02.01. – Solvabilitätsübersicht (Bilanz)	6
3.3.7. S.04.01 – Tätigkeiten nach Ländern	8
3.3.8. S.05.01. – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	15
3.3.9. Kategorisierung der Kapitalanlagen und Derivate (Vermögenswertkategorien) .	15
3.3.10. Hinweise zur Kategorisierung von Vermögenswerten (CIC-Klassifizierung).....	16
3.3.11. Einreichung des Berichtsformular S.06.01 –Zusammenfassung der Vermögenswerte	17
3.3.12. S.06.02 – Liste der Vermögenswerte	17
3.3.13. S.06.03 - Organismen für gemeinsame Anlagen – Look-Through-Ansatz (Investmentfonds).....	19
3.3.14. S.07.01 – Strukturierte Produkte	19
3.3.15. S.08.01 – Offene Derivate	20
3.3.16. S.13.01 – Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme.....	20

3.3.17. S.21.01 – Risikoprofil der Verlustverteilung	20
3.3.18. S.21.03 – Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken – nach Versicherungssumme	20
3.3.19. S.26.01 – Solvenzkapitalanforderung – Marktrisiko.....	21
3.3.20. S.28.01 – Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit	21
3.3.21. S.28.02 – Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit	22
3.3.22. S.29.01 bis S.29.04 – Informationen zum Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	22
3.3.23. S.30.01 und S.30.02 – Fakultative Rückversicherung	22
3.3.24. S.30.03 und S.30.04 – Obligatorische Rückversicherung	22
3.3.25. S.31.01 – Anteil der Rückversicherer: Ausweis von Bardepots	22
S.31.01 und S.31.02 – Umfang der Berichtspflicht auf Gruppenebene	22
3.3.26. S.33.01 - Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf Einzelebene	23
4. Narratives Berichtswesen (SFCR, RSR und ORSA-Bericht).....	23
4.1. Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR).....	23
4.1.1. Inhalt des SFCR.....	24
4.1.2. Nichtveröffentlichung von Informationen im SFCR	31
4.1.3. Aktualisierung des SFCR.....	31
4.1.4. Quantitative Informationen im SFCR.....	31
4.1.5. Besonderheiten der Sprache beim Gruppen - SFCR.....	32
4.2. Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht (RSR).....	32
4.2.1. Inhalte des RSR	32
4.2.2. Frequenz des RSR.....	38
4.2.3. Besonderheiten der Sprache beim Gruppen - RSR	39
4.3. ORSA-Bericht.....	39
5. Besonderheiten zur Berichterstattung über die Solvenzkapitalanforderung bei Anwenden von genehmigten Internen Modellen	41
5.1. Prinzipien der Berichterstattung.....	42
5.1.1. Allgemeines	42
5.1.2. Vervollständigung der Berichtsformulare S.25.02 und S.25.03.....	42
5.1.3. Ausgestaltung der Berichterstattung	42
5.2. Besonderheiten zur Berichterstattung über die Solvenzkapitalanforderung im SFCR	43
6. Berichtswesen zum Zwecke der Finanzstabilität (§ 43a VAG)	43

1. Vorbemerkung

Mit dem Start des neuen Aufsichtsregimes nach Solvency II am 1. Januar 2016 haben sich für die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen vielfältige Änderungen in Bezug auf die Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde ergeben.

Nach einer allgemeinen Einführung in die Berichterstattung nach Solvency II wird in zwei Abschnitten auf die Elemente des neuen Berichtswesens – regelmäßiges quantitatives Berichtswesen und narratives Berichtswesen - eingegangen. Auf diese Ausführungen folgt ein Abschnitt mit Besonderheiten bei der quantitativen Berichterstattung über die Solvabilitätskapitalanforderung bei Interne-Modelle-Anwendern. Ihren Abschluss finden die Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen mit Ausführungen zum Berichtswesen für Zwecke der Finanzstabilität.

Die aktualisierten Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen sind in ihrer Gesamtheit erstmalig für das Jahresberichtswesen 2017 und für das vierteljährliche Berichtswesen ab dem 1. Quartal 2018 verbindlich zu beachten.

Die Ausführungen in den folgenden Abschnitten behandeln allein fachliche Aspekte. Informationen zu technischen Aspekten des Solvency-II-Berichtswesens finden Sie im Internet der BaFin in der Rubrik „[Technische Aspekte des Solvency II-Berichtswesens](#)“ im Bereich „Versicherer und Pensionsfonds“ unter Berichtspflichten.

2. Berichterstattung unter Solvency II

In diesem Abschnitt werden nach einer allgemeinen Einführung in die Thematik der Berichterstattung unter Solvency II die Elemente des aufsichtlichen Berichtswesens und der Offenlegungspflichten dargestellt. Folgend wird auf die notwendigen Genehmigungen, Prozesse und Dokumentation des Solvency-II-Berichtswesens durch den Vorstand des Versicherungsunternehmens eingegangen. Mit dem Kapitel „Nichteinhaltung von Fristen und Datenqualität“ enden die Ausführungen in diesem Abschnitt.

Die Anforderungen auf Ebene der Unternehmen (Erst- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne der Solvency-II-Richtlinie) gelten grundsätzlich analog auch auf Gruppenebene. Besonderheiten in Bezug auf Gruppenaspekte sind ggfs. in den jeweiligen Abschnitten entsprechend dargestellt.

2.1. Einführung

Für Unternehmen, auf die die Solvency-II-Richtlinie Anwendung findet, bestimmen sich die Berichtspflichten nicht mehr nur anhand von auf der Grundlage des VAG erlassener Verordnungen und Rundschreiben. Es gelten vielmehr zusätzlich auf europäischer Ebene festgelegte Berichtspflichten, die in der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (folgend DVO) und in technischen Durchführungsstandards (ITS) näher konkretisiert sind. Weitere Konkretisierungen ergeben sich aus den von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) veröffentlichten Leitlinien. Die BaFin wendet sämtliche EIOPA-Leitlinien zum aufsichtlichen Berichtswesen und zur Offenlegung an und erwartet von den Unternehmen diese zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gegenüber EIOPA wurde im Rahmen des [Comply-or-Explain-Verfahrens](#) vorgenommen. Weiter erwartet die BaFin, dass die Unternehmen die von EIOPA veröffentlichten [Q&A zum Berichtswesen](#) beachten.

Die Zeitpunkte der Vorlage des regelmäßigen aufsichtlichen Berichtswesens und der Offenlegung des Solvabilität- und Finanzberichts bis zum 31. Dezember 2019

(§ 344 VAG) hat die BaFin in der Rubrik [Aufsicht – Versicherer & Pensionsfonds - Berichtspflichten - Berichtswesen](#) auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die das Berichtswesen [betreffende ITS](#) sind am 31. Dezember 2015 in allen Amtssprachen der Europäischen Union (EU) im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden:

- Die „Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“ (folgend ITS regelm. Berichtswesen) umfasst die Berichtsformulare (Anhang I), die so genannten Log Dokumente (Anhang II und III) sowie die Definitionen zur Kategorisierung der Investments und Derivate (Anhang IV) und den CIC (Anhang V und VI) für das zukünftige regelmäßige quantitative jährliche und vierteljährliche aufsichtliche Berichtswesen.
- Für den technischen Durchführungsstandard hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen über Infrastrukturinvestitionen hat die Europäische Kommission am 21. Oktober 2016 die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1868 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie ändert und korrigiert die Durchführungsverordnung (EU) 2016/2450.
- Eine weitere Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung erfolgte durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2189, die am 24. November 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Die Verordnung 2017/2189 tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. D.h. die Änderungen und Berichtigungen sind erstmalig für den Berichtszeitpunkt 31. Dezember 2017 anzuwenden. Die „Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“ (folgend ITS Offenlegungspflichten) enthält Regelungen zu Prozessen, Formaten und Berichtsformularen für die Offenlegungspflichten der Unternehmen im Rahmen des Berichtes über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)“. Eine Änderung und Berichtigung dieser Durchführungsverordnung erfolgte durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2190, die am 24. November 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Die Verordnung 2017/2190 tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. D.h. die Änderungen und Berichtigungen sind erstmalig für den Berichtszeitpunkt 31. Dezember 2017 anzuwenden

Hinsichtlich des Berichtswesens unter Solvency II sind zwei [EIOPA-Leitlinien](#) relevant, die von EIOPA Mitte September 2015 in allen Amtssprachen veröffentlicht wurden:

- Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung (EIOPA-BoS-15-109 DE-rev.1; folgend Leitlinien Berichtswesen)
- Leitlinien zu den Methoden für die Bestimmung von Marktanteilen für die Berichterstattung (EIOPA-BoS-15-106 DE-rev. 1)

Ausschließlich für Zwecke der Finanzstabilität und nur für bestimmte Unternehmen und Gruppen maßgeblich, ist mit den Leitlinien über die Berichterstattung zum Zwecke der Finanz-Stabilität (EIOPA BoS-15/107 und Aktualisierung in EIOPA-17/126; englische Fassung empfohlen) eine dritte [EIOPA-Leitlinie](#) relevant (s. Abschnitt 6).

Die in § 47 VAG aufgeführten Anzeigepflichten werden hier nicht thematisiert, da es sich insoweit nicht um regelmäßige Berichtspflichten handelt, sondern um unverzügliche Anzeigepflichten, die mit den in § 47 VAG aufgeführten Ereignissen verbunden sind.

2.2. Elemente des aufsichtlichen Berichtswesens und der Offenlegungspflichten

Die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung, der die Unternehmen gegenüber der Aufsichtsbehörde nachkommen müssen, besteht aus folgenden Elementen (vgl. Art. 304 und Art 372 DVO):

- Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)
- Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht (RSR)
- Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA-Bericht)
- Jährliche und vierteljährliche quantitative Berichtsformulare

Die Berichterstattung hat in elektronischer Form zu erfolgen. Die Art und Weise der Datenübermittlung, die zu verwendenden Datenformate, die einzuhaltende Datenqualität sowie die anzugebende Unternehmenskennung sind in der [Versicherungs-Meldeverordnung](#) (VersMeldeV) vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 793) näher spezifiziert.

Die Offenlegungspflicht der Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit umfasst den SFCR (vgl. Art. 290 ff. und 359 ff. DVO), der zur Herstellung der Transparenz über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens dient. Die im entsprechenden ITS definierten quantitativen Berichtsformulare sind Bestandteil des SFCR und mit diesem zusammen zu veröffentlichen (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 4).

2.3. Genehmigungen durch die Geschäftsleitung im Rahmen des Solvency-II-Berichtswesens

Die Geschäftsleitung hat entsprechend der Leitlinie 37 der Leitlinien zum Berichtswesen die im Rahmen des aufsichtlichen Berichtswesens einzureichenden Unterlagen vor der Übermittlung zu genehmigen. Hinsichtlich des vierteljährlichen quantitativen Berichtswesens kann diese Genehmigung auch von einer Person erfolgen, die das Unternehmen effektiv leitet. Die BaFin erwartet, dass die Unternehmen die Genehmigung durch geeignete Prozesse sicherstellen und entsprechend dokumentieren.

Die Veröffentlichung des SFCR setzt die Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Unternehmens voraus (vgl. § 40 Abs. 1 VAG). Die BaFin erwartet, dass diese Genehmigung dokumentiert wird.

2.4. Nichteinhaltung von Fristen und Datenqualität (§ 43 Abs. 2 VAG)

Die quantitative Berichterstattung wird von der BaFin zeitnah an EIOPA sowie an die Deutsche Bundesbank weitergegeben. Es ist deshalb erforderlich, die vorgegebenen Fristen unbedingt einzuhalten. Dabei haben die Unternehmen die formalen Anforderungen (Filing Rules for Solvency II Reporting, XBRL-Taxonomie, taxonomische Validierungsregeln usw.), auf die in der [Versicherungs-Meldeverordnung](#) Bezug genommen werden, zu beachten. Entsprechen die elektronisch zu übermittelnden Daten nicht diesen Anforderungen werden sie zurückgewiesen und als nicht eingereicht behandelt. Für die Einhaltung der Fristen ist der Vorstand des Unternehmens verantwortlich.

Im Gruppenkontext ist dies nicht nur der Vorstand des berichtspflichtigen Unternehmens, vielmehr haben auch die Vorstände der Unternehmen der Gruppe für eine rechtzeitige Zulieferung der erforderlichen Informationen Sorge zu tragen.

Unternehmen müssen damit rechnen, dass die BaFin umgehend Maßnahmen ergreift, wenn Einreichungsfristen nicht eingehalten werden.

Hinsichtlich der taxonomischen Validierungsregeln ist die Leitlinie 34 der Leitlinien Berichtswesen zwingend zu beachten. Die auf der [Internetseite von EIOPA](#) beschriebenen Datenprüfungen sind, soweit in die XBRL Taxonomie integriert, vor der Übermittlung der Informationen durch die Unternehmen durchzuführen. Nur Datensätze, welche die Datenprüfungen bestanden haben, werden entsprechend berücksichtigt und nicht zurückgewiesen.

3. Regelmäßiges quantitatives Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde

Das quantitative Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde umfasst vierteljährlich und jährlich einzureichende Berichtsformulare. Die Informationen sind gemäß Art. 1 ITS regelm. Berichtswesen grundsätzlich in Euro zu berichten. Von der Möglichkeit der Aufsichtsbehörde hiervon abzuweichen, wird die BaFin keinen Gebrauch machen. In diesen Zusammenhang ist zu beachten, dass in einzelnen Berichtsformularen (S.16.01 - Angaben über Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen und S.19.01 - Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen, vgl. Anhang II ITS regelm. Berichtswesen) von diesem Grundsatz abgewichen wird; hier sind ggfs. Informationen in Fremdwährungen zu berichten. Zu der Währungsumrechnung (Fremdwährung in Berichtswährung) trifft Art. 3 des ITS regelm. Berichtswesen Festlegungen.

Das Datenformat ist in Art. 2 ITS regelm. Berichtswesen spezifiziert. Detaillierte Informationen zu dem Datenformat sind den [EIOPA-Veröffentlichungen](#) zu der XBRL-Taxonomie, insbesondere den dort aufgeführten „Filing Rules for Solvency II Reporting“, zu entnehmen. Dieses Dokument ist durch die [Versicherungs-Meldeverordnung](#) verbindlich.

Betreffend das vierteljährliche Berichtswesen und die so genannten Einzelpostenberichterstattung sieht § 45 VAG eine mögliche Befreiung von den Berichtspflichten durch die BaFin vor. Ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Befreiung weiter vorliegen, ist von der BaFin jährlich zu überprüfen. Hierbei ist die BaFin bestrebt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, von einem ständigen „in-and-out“ hinsichtlich der teilweisen Befreiung von Berichtspflichten abzusehen.

3.1. Vierteljährliches Berichtswesen

Das vierteljährliche Berichtswesen ist in Art. 6 beziehungsweise Art. 23 ITS regelm. Berichtswesen spezifiziert. Bei der Ermittlung der Informationen können gemäß Art. 7 beziehungsweise Art. 24 ITS regelm. Berichtswesen Vereinfachungen verwendet werden, solange diese mit den Regelungen zur Bewertung von Solvency II im Einklang stehen. Hinsichtlich von Vereinfachungen bei der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen enthält beispielsweise die einschlägige EIOPA-Leitlinie entsprechende Ausführungen.

Weiter ist zu beachten, dass das vierteljährliche Berichtswesen viermal jährlich einzureichen ist. Dies bedeutet, dass jährliche Berichtsformulare mit identischen Informationen im Vergleich zum Berichtsformular des 4. Quartals unter bestimmten Bedingungen nicht einzureichen sind, bspw. das jährliche Berichtsformular S.06.02.01 - Liste der Vermögenswerte (vgl. Art. 10 b. ITS regelm. Berichtswesen). Die Bedingungen hierfür, beziehungsweise die hiervon betroffenen Berichtsformulare sind in dem ITS regelm. Berichtswesen

festgelegt. Ergeben sich jedoch wesentliche Änderungen innerhalb des Berichtsformulars zum 4. Quartal, die einen Korrekturbedarf auslösen, ist das entsprechend korrigierte vierteljährliche Berichtsformular im Rahmen einer Korrekturmeldung einzureichen. Die bisher vorgesehene Korrektur durch die jährliche Einreichung der Berichtsformulare entfällt gegenstandslos.

3.2. Rechtsträgerkennung (LEI) und spezifischer Code

Der LEI oder falls dieser nicht vorhanden ist, der spezifische Code, sind in diversen Berichtsformularen als Information anzugeben. Die Rechtsgrundlage bildet die [Versicherungs-Meldeverordnung](#). Zu dem LEI hat die BaFin Informationen auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht. Zu dem Format des spezifischen Codes enthält das von EIOPA veröffentlichte Dokument „[Filing Rules for Solvency II Reporting](#)“ detaillierte Informationen.

3.3. Hinweise zu einzelnen Berichtsformularen

Im Folgenden wird auf Besonderheiten betreffend einzelne Berichtsformulare näher eingegangen. Die hier aufgeführten Themen wurden aufgrund von an die BaFin herangetragenen Fragestellungen als übergreifend relevant identifiziert. Die Ausführungen betreffen grundsätzlich die jährlichen und, soweit zutreffend, auch die vierteljährlichen Berichtsformulare.

Betreffend das Berichtsformular S.21.03 Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken – nach Versicherungssumme erfolgt unter Abschnitt 3.3.15 die Festlegung hinsichtlich der zu berichtenden Geschäftsbereiche (LoB: lines of business).

3.3.1. Umgang mit „Leerformularen“

In Fällen, in denen in einem Berichtsformular keine Eintragungen vorgenommen werden brauchen, bspw., wenn im Fall des Berichtsformulars S.08.01 – Offene Derivate keine offenen Derivatepositionen vorhanden sind, ist dieses Berichtsformular nicht einzureichen. Als Folge ist in dem Berichtsformular S.01.01 – Inhalt der Übermittlung die entsprechende Option aus der dort aufgeführten geschlossenen Liste zu wählen; in dem genannten Beispiel ist dies die Option „2 – Nicht vorgelegt, da keine Transaktionen in Derivaten“. D.h. verallgemeinert, dass eine Einreichung von so genannten „Leerformularen“ ausgeschlossen ist.

3.3.2. Umgang mit „leeren“ Zellen

Zellen in Berichtsformularen, in denen keine Eintragung vorzunehmen ist, sind nicht zu befüllen. D.h. in diesen Zellen darf kein Wert, auch nicht „0“, eingetragen werden. Bei der Übermittlung der XBRL-Instanz ist das Datenfeld komplett wegzulassen.

Dieser Grundsatz findet keine Anwendung bei den zu berichtenden Informationen in den Berichtsformularen S.04.01 - Tätigkeiten nach Ländern und S.04.02 - Angaben zu Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie, ausschließlich der Haftung des Frachtführers. Hier ist in allen Fällen, in denen in einem EWR-Land Geschäft durch eine EWR-Niederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gezeichnet wird und bspw. kein Geschäft gezeichnet wird, eine „0“ einzutragen. Insoweit handelt es sich bei der hier vorzunehmenden „Nulleintragung“ um eine relevante Information und ein Eintrag ist demzufolge erforderlich.

3.3.3. Vorzeichen

Die Verwendung von Vorzeichen im Berichtswesen folgt dem Grundsatz, dass immer positive Werte zu verwenden sind. Von diesem Grundsatz wird in folgenden Fällen abgewichen:

- Im Anhang II bzw. im Anhang III des ITS regelm. Berichtswesen ist dies ausdrücklich in den Definitionen der Elemente aufgeführt.
- Bei Elementen bei denen aufgrund der Eigenschaft des Elements sowohl positive als auch negative Werte vorkommen können, sind die Werte entsprechend der Natur der Veränderung einzutragen (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.3.8.).

3.3.4. Umgang mit geschlossenen Listen

Alle Elemente in Berichtsformularen, bei denen eine Auswahl aus einer vorgegebenen geschlossenen Liste vorzunehmen ist und deren Befüllung nicht ausdrücklich unter bestimmten Bedingungen in der Elementdefinition ausgenommen ist, sind zu befüllen. Diese Felder dürfen nicht leer bleiben. Dies ist beispielsweise bei den Elementen C0100, C0150, C0060 und C0090 in dem Berichtsformular S.06.02 – Liste der Vermögenswerte der Fall. Bei Vermögenswerten, die aufgrund der in den allgemeinen Anmerkungen zum Berichtsformular im Anhang II des ITS regelm. Berichtswesen aggregiert berichtet werden, ist diejenige Option aus der geschlossenen Liste zu wählen, die am zutreffendsten ist.

3.3.5. S.01.01. – Inhalt der Übermittlung

In dem Berichtsformular, in dem Angaben zu den übermittelten Berichtsformularen zu machen sind, kann in den Fällen in denen eine gesonderte Begründung erforderlich ist, diese Begründung nicht zusammen mit dem Berichtsformular übermittelt werden. Stattdessen ist die Begründung gesondert im Sinne einer schriftlichen Begleitinformation zu der jeweiligen Einreichung separat an die BaFin zu übermitteln.

Bei Unternehmen die von Berichtspflichten nach Art. 35 Abs. 6 bis 8 Solvency-II-Richtlinie beziehungsweise § 45 VAG ausgenommen sind, ist bei der Eintragung in dem Berichtsformular S.01.01 – Inhalt der Übermittlung bei den ausgenommenen Berichtsformularen immer die Option 6 – Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 bei den befreiten Berichtsformularen anzugeben. Diese Option ist auch dann anzugeben, wenn eine andere Option wie beispielsweise die Option 2 – Nicht vorgelegt, da keine strukturierten Produkte/keine Transaktionen in Derivaten in Frage kommt.

3.3.6. S.02.01. – Solvabilitätsübersicht (Bilanz)

Nachfolgend werden verschiedene Aspekte zu der Solvabilitätsübersicht dargestellt:

- Zwischenberichterstattung – vierteljährliches Berichtsformular (S.02.01.02)
Hierbei handelt es sich um einen unterjährigen Bericht, der der BaFin vierteljährlich einen Überblick über die Vermögenslage des Unternehmens zum jeweiligen Berichtsstichtag ermöglicht. Hierzu sind nach den Solvency-II-Vorschriften die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung zulässiger Vereinfachungsmethoden zum Berichtsstichtag zu bewerten und entsprechend der Struktur des Berichtsformulars zu berichten. Der Betrachtungszeitraum reicht dabei vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtsstichtag, so genannte year-to-date Betrachtung (vgl. auch Abschnitt 3.3.8).
- Zuordnung der Informationen der lokalen Rechnungslegung in die Struktur des Berichtsformulars - jährliches Berichtsformular S.02.01.01
Die Daten der lokalen Rechnungslegung, die in der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) zu berichten sind, sind grundsätzlich den Positionen des Berichtsformulars zuzuordnen. In Fällen, in denen eine Aufteilung

nicht möglich oder nur mit sehr hohem Aufwand durchzuführen ist, können die Informationen aggregiert berichtet werden. Hierbei sind die gestrichelten Linien in dem Berichtsformular zu beachten (vgl. S.02.01.01, Anhang I ITS regeln. Berichtswesen). Folgende Beispiele sollen die Zuordnung verdeutlichen:

- Die Schwankungsrückstellung ist der Position „Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen“ (C0020/R0730) zuzuordnen.
- Die RfB ist den entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen zuzuordnen.
- Die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen sind der Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ (C0020/R0270) beziehungsweise soweit möglich deren Unterpositionen zuzuordnen.

Dabei bleiben die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der lokalen Rechnungslegung (HGB) unberührt.

- Einordnung von Immobilien

Immobilien, die teilweise selbstgenutzt und teilweise vermietet sind, sind in der Solvabilitätsübersicht entsprechend ihrer Nutzung R0060 - Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf und R0080 - Immobilien (außer zur Eigennutzung) zuzuordnen. Der Marktwert ist dementsprechend aufzuteilen. Hinsichtlich der CIC-Kategorisierung und den Angaben in S.06.02 – Liste der Vermögenswerte sind die Abschnitte 3.3.10 und 3.3.12 zu beachten.

- Einordnung von Büro- und Geschäftsausstattung (BGA)

Büro- und Geschäftsausstattung ist in der Solvabilitätsübersicht in dem Element C0010-C0020/R0060 - Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf zu berichten.

- Einordnung von Investmentfonds

In der Solvabilitätsübersicht (C0010 – Solvency-II-Wert) sind Investmentfonds, bei denen es sich nicht um Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge handelt, entweder in

- R0090 - Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen oder in
- R0180 - Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds)

entsprechend der im Anhang II und III ITS regeln. Berichtswesen aufgeführten Definitionen zu berichten.

Beispielsweise sind in den Fällen, in denen Versicherungsunternehmen Anteilsscheine (§ 95 Kapitalanlagegesetzbuch [KAGB]) an einem Sondervermögen (vgl. § 1 Abs. 10 KAGB) nach deutschem Kapitalanlagerecht (KAGB) halten, diese unter R0180 – Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds) einzutragen, da bei diesem Typus von Investmentvermögen die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Beteiligung nicht gegeben sind.

In allen anderen Fällen liegt die korrekte Zuordnung der übrigen inländischen als auch von allen ausländischen Investmentfonds in der Solvabilitätsübersicht und damit verbunden die Prüfung, ob ein Investmentfonds eine Beteiligung im Sinne der folgenden Definition darstellt oder nicht, in der Verantwortung der Versicherungsunternehmen. Diese Prüfung ist entsprechend von dem Versicherungsunternehmen zu dokumentieren.

Eine Beteiligung liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen des § 7 Nr. 4 2. Satzteil VAG erfüllt sind. Eine Beteiligung bezeichnet dabei in Solvency II das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen (vgl. auch Anhang A Tz. 2.26 zu den Erläuternden Texten zu den EIOPA Leitlinien zur Behandlung von verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, EIOPA-BoS-14/170 DE).

Bei der Aufsicht über Versicherungsgruppen (§§ 245 bis 287 VAG) ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass als Beteiligung auch das unmittelbare oder mittelbare Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird, zu verstehen ist (vgl. § 7 Nr. 4 3. Satz VAG und Anhang A Tz. 2.26 der Erläuterungstexte zu den EIOPA Leitlinien zur Behandlung von verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, EIOPA-BoS-14/170 DE).

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen in den Abschnitten 3.3.10 und 3.3.12 zu beachten.

- Element Sachanlagen für den Eigenbedarf (C0010-C0020/R0060)
Die deutsche Bezeichnung des Elements wurde im Rahmen der Überarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 von der EU-Kommission geändert. Das Element „Sachanlagen für den Eigenbedarf“ („Property, Plant & Equipment held for own use“) enthält dabei u.a. auch Immobilien zur Eigennutzung, da sich die Bezeichnung an IAS 16 „Sachanlagen“ orientiert.
- Einordnung von Ausleihungen an verbundene Unternehmen
Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind mangels eines eigenen Elements in der Solvabilitätsübersicht entsprechend ihrer Art dem jeweiligen zutreffenden Element in der Solvabilitätsübersicht zuzuordnen. Handelt es sich bspw. um Darlehen, sind diese, mit Ausnahme von Schuldscheindarlehen (SSD), unter C0010-C0020/R0230 – Darlehen und Hypotheken einzuordnen und weiter dem Unterelement C0010 C0020/R0260 - Sonstige Darlehen und Hypotheken zuzuordnen. Handelt es sich dagegen bei den Ausleihungen bspw. um Nachranganleihen (zinstragende Wertpapiere) sind diese dem Element C0010-C0020/R0130 – Anleihen einzuordnen und weiter dem Unterelement C0010-C0020/R0150 - Unternehmensanleihen zuzuordnen. SSD sind aufgrund ihrer CIC-Klassifizierung mit CIC 2 dem Element Anleihen (C0010-C0020/R0130) in der Solvabilitätsübersicht zuzuordnen. Namensschuldverschreibungen sind in die Kategorie CIC 21 einzustufen. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen in Abschnitt 3.3.10 zu beachten.
- Einordnung von Vorräten
Vorräte sind mangels eines eigenen Elements in der Solvabilitätsübersicht unter dem Element C0010-C0020/R0420 - Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte zu erfassen.

3.3.7. S.04.01 – Tätigkeiten nach Ländern

Das Berichtsformular setzt neben dem Berichtsformular S.04.02 - Angaben zu Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie, ausschließlich der Haftung des Frachtführers die Anforderungen des Artikels 159 der Solvency-II-Richtlinie beziehungsweise des § 60 VAG um und wird zwischen den europäischen Aufsichtsbehörden ausgetauscht sowie für statistische Zwecke verwendet.

Allgemein ist bei dem Berichtsformular zu beachten, dass

- Geschäft im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (Freedom to Provide Services, „FPS“) nur in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gezeichnet werden kann,
- sich die Eintragungen in C0080 bis C0100 auf das EWR-Land (bspw. „in diesem Land“, „im betreffenden Land“) und nicht auf die EWR-Niederlassung beziehen,
- korrespondierend zu den Eintragungen in C0080 bis C0100 zwingend auch Eintragungen in C0040 bis C0060 erfolgen müssen; hier gilt:
 - C0040 = Summe C0080
 - C0050 = Summe C0090
 - C0060 = Summe C0100,

- für das Herkunftsland (hier: Deutschland) keine Eintragungen in C0080 bis C0100 notwendig sind,
- in allen Fällen, in denen in einem EWR-Land Geschäft durch eine EWR-Niederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gezeichnet wird und bspw. kein Geschäft gezeichnet wird, eine „0“ einzutragen ist. Insoweit handelt es sich bei dieser „Nulleintragung“ um eine relevante Information und ein Eintrag ist demzufolge erforderlich (vgl. auch Abschnitt 3.3.2).

Um eine konsistente Befüllung des Berichtsformulars zu gewährleisten sind folgend zwei einfache Beispiele aufgeführt, die die Befüllung des Berichtsformulars näher erläutern:

- **Beispiel 1**
In dem ersten Beispiel wird die Befüllung des Formulars anhand eines in Deutschland ansässigen Versicherungsunternehmens, das eine EWR-Niederlassung in Luxemburg hat, dargestellt. Dabei zeichnet das Versicherungsunternehmen selber nur Geschäft in seinem Herkunftsland Deutschland und die luxemburgische Niederlassung zeichnet Geschäft nur im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland. Das Berichtformular ist wie folgt zu befüllen:

Anhang I
S.04.01.01
Tätigkeiten nach Ländern

Geschäftsbereich **Z0010**

		Unternehmen Herkunftsland Deutschland (DE)			Alle EWR-Länder			
		Vom Unternehmen im Herkunftsland gezeichnete Geschäfte	Vom Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Ländern als dem Herkunftsland gezeichnete Geschäfte	Von EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Herkunftsland gezeichnete Geschäfte	Von allen EWR-Zweigniederlassungen in ihren jeweiligen Ländern gezeichnete Geschäfte insgesamt	Von allen EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte insgesamt	Vom Unternehmen und allen EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte insgesamt	Von allen Zweigniederlassungen außerhalb des EWR gezeichnete Geschäfte insgesamt
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
Land	R0010	X	X	X	X	X	X	X
Gebuchte Prämien	R0020	Eintrag aber ohne das gezeichnete Geschäft, das die Niederlassung in Lux in DE per FPS zeichnet.	Kein Eintrag , da das Unternehmen kein Geschäft per FPS zeichnet. Gezeichnetes Geschäft der Niederlassungen bleibt unberücksichtigt.	Eintrag . Die Niederlassung aus Lux zeichnet per FPS Geschäft in DE.	Kein Eintrag C0040 ist die Summe über C0080 für alle EWR-Niederlassungen	Eintrag C0050 ist die Summe über C0090 für alle EWR-Niederlassungen	Kein Eintrag , da DE das Herkunftsland ist. C0060 ist die Summe über C0100 für alle EWR-Niederlassungen	Kein Eintrag , da keine Niederlassung außerhalb des EWR existiert.
Aufwendungen für Versicherungsfälle	R0030	Eintrag aber ohne das gezeichnete Geschäft, das die Niederlassung in Lux in DE per FPS zeichnet.	Kein Eintrag , da das Unternehmen kein Geschäft per FPS zeichnet. Gezeichnetes Geschäft der Niederlassungen bleibt unberücksichtigt.	X	Kein Eintrag C0040 ist die Summe über C0080 für alle EWR-Niederlassungen	Eintrag C0050 ist die Summe über C0090 für alle EWR-Niederlassungen	X	Kein Eintrag , da keine Niederlassung außerhalb des EWR existiert.
Provisionen	R0040	Eintrag aber ohne das gezeichnete Geschäft, das die Niederlassung in Lux in DE per FPS zeichnet.	Kein Eintrag , da das Unternehmen kein Geschäft per FPS zeichnet. Gezeichnetes Geschäft der Niederlassungen bleibt unberücksichtigt.	X	Kein Eintrag C0040 ist die Summe über C0080 für alle EWR-Niederlassungen	Eintrag C0050 ist die Summe über C0090 für alle EWR-Niederlassungen	X	Kein Eintrag , da keine Niederlassung außerhalb des EWR existiert.

		Nach EWR-Land Luxemburg (Herkunftsland der EWR-Niederlassung, Lux)			--- Deutschland (Herkunftsland des Unternehmens)			Nach wesentlichen Nicht-EWR-Ländern	...
		Von der im betreffenden EWR- Land ansässigen Zweignieder- lassung in diesem Land gezeichnete Geschäfte	Von der im betreffenden EWR- Land ansässigen Zweigniederlassung im Rahmen der Dienstleistungs- freiheit gezeichnete Geschäfte	Vom Unternehmen oder einer EWR- Zweignieder- lassung im Rahmen der Dienstleistungs- freiheit gezeichnete Geschäfte im betreffenden Land	Von der im- betreffenden EWR-Land- ansässigen- Zweignieder- lassung in diesem Land gezeichnete Geschäfte	Von der im- betreffenden EWR-Land- ansässigen- Zweignieder- lassung im Rahmen der Dienstleistungs- freiheit gezeichnete Geschäfte	Vom Unternehmen oder einer EWR- Zweigniederlassung im Rahmen der Dienstleistungs-freiheit gezeichnete Geschäfte im betreffenden Land	Von Zweigniederlassungen in wesentlichen Nicht- EWR-Ländern gezeichnete Geschäfte	...
		C0080	C0090	C0100	---	---		C0110	
Land	R0010	ISO 3166-1-Alpha-2 Code von Lux	ISO 3166-1-Alpha-2 Code von Lux	ISO 3166-1-Alpha-2 Code von Lux	DE ist als Herkunftsland des Unternehmens hier nie aufzuführen			Kein Eintrag , da keine Niederlassung außerhalb des EWR existiert.	
Gebuchte Prämien	R0020	Kein Eintrag , da die Niederlassung kein Geschäft in Lux zeichnet	Eintrag , da die Lux Niederlassung Geschäft per FPS in DE zeichnet	Kein Eintrag, da kein Geschäft in Lux gezeichnet wird				Kein Eintrag , da keine Niederlassung außerhalb des EWR existiert.	
Aufwendungen für Versicherungsfälle	R0030	Kein Eintrag , da die Niederlassung kein Geschäft in Lux zeichnet	Eintrag , da die Lux Niederlassung Geschäft per FPS in DE zeichnet	X				Kein Eintrag , da keine Niederlassung außerhalb des EWR existiert.	
Provisionen	R0040	Kein Eintrag , da die Niederlassung kein Geschäft in Lux zeichnet	Eintrag , da die Lux Niederlassung Geschäft per FPS in DE zeichnet	X				Kein Eintrag , da keine Niederlassung außerhalb des EWR existiert.	

- **Beispiel 2**

In dem zweiten Beispiel wird die Befüllung des Formulars anhand eines in Deutschland ansässigen Versicherungsunternehmens, das zwei EWR-Niederlassungen in Frankreich und Großbritannien sowie eine Niederlassung in Australien hat, dargestellt. Weiter zeichnet das Unternehmen Geschäft via FPS in Spanien. Bei der folgenden Darstellung der Eintragungen in S.04.01 wird aus Vereinfachungsgründen das EWR-Land Großbritannien in C0080 bis C0100 nicht dargestellt:

Anhang I
S.04.01.01
Tätigkeiten nach Ländern

Geschäftsbereich **Z0010**

Niederlassungen in

- Frankreich (FR)
- Vereinigtes
Königreich (GB)
- Australien (AU)

		Unternehmen Herkunftsland Deutschland (DE)			Alle EWR-Länder			
		Vom Unternehmen im Herkunftsland gezeichnete Geschäfte	Vom Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Ländern als dem Herkunftsland gezeichnete Geschäfte	Von EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Herkunftsland gezeichnete Geschäfte	Von allen EWR-Zweigniederlassungen in ihren jeweiligen Ländern gezeichnete Geschäfte insgesamt	Von allen EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte insgesamt	Vom Unternehmen und allen EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte insgesamt	Von allen Zweigniederlassungen außerhalb des EWR gezeichnete Geschäfte insgesamt
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
Land	R0010							
Gebuchte Prämien	R0020	Eintrag des von dem Unternehmen <u>ohne</u> Niederlassungen in DE gezeichnetem Geschäfts.	Eintrag des von dem Unternehmen (ohne Niederlassungen) per FPS ohne DE gezeichnete Geschäft	Eintrag des von den Niederlassungen in UK und FR per FPS in DE gezeichnetem Geschäfts.	Eintrag des in ihren Herkunftsländern gezeichneten Geschäfts aller EWR-Niederlassungen. Summe über C0080 für alle EWR-Niederlassungen	Eintrag des per FPS gezeichneten Geschäfts aller EWR-Niederlassungen. Summe über C0090 für alle EWR-Niederlassungen	Eintrag des gezeichneten Geschäfts des Unternehmens und der beiden EWR-Niederlassungen aber <u>ohne</u> dem Geschäft in DE und <u>ohne</u> dem per FPS der Niederlassungen in DE gezeichnetem Geschäft. Letzteres ist in C0030 einzutragen. Summe über C0100 über alle Niederlassungen/ das Unternehmen.	Eintrag des <u>gesamten</u> Geschäfts der australischen Niederlassung.
Aufwendungen für Versicherungsfälle	R0030	Eintrag des von dem Unternehmen <u>ohne</u> Niederlassungen in DE gezeichnetem Geschäfts.	Eintrag des von dem Unternehmen (ohne Niederlassungen) per FPS ohne DE gezeichnete Geschäft		Eintrag des in ihren Herkunftsländern gezeichneten Geschäfts aller EWR-Niederlassungen. Summe über C0080 für alle EWR-Niederlassungen	Eintrag des per FPS gezeichneten Geschäfts aller EWR-Niederlassungen. Summe über C0090 für alle EWR-Niederlassungen		Eintrag des <u>gesamten</u> Geschäfts der australischen Niederlassung.
Provisionen	R0040	Eintrag des von dem Unternehmen <u>ohne</u> Niederlassungen in DE gezeichnetem Geschäfts.	Eintrag des von dem Unternehmen (ohne Niederlassungen) per FPS ohne DE gezeichnete Geschäft		Eintrag des in ihren Herkunftsländern gezeichneten Geschäfts aller EWR-Niederlassungen. Summe über C0080 für alle EWR-Niederlassungen	Eintrag des per FPS gezeichneten Geschäfts aller EWR-Niederlassungen. Summe über C0090 für alle EWR-Niederlassungen		Eintrag des <u>gesamten</u> Geschäfts der australischen Niederlassung.

Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen

		Nach EWR-Land Frankreich (FR)			... Spanien (ES)			Nach wesentlichen Nicht-EWR-Ländern Australien	...
		Von der im betreffenden EWR- Land ansässigen Zweignieder- lassung in diesem Land gezeichnete Geschäfte	Von der im betreffenden EWR- Land ansässigen Zweigniederlassung im Rahmen der Dienstleistungs- freiheit gezeichnete Geschäfte	Vom Unternehmen oder einer EWR- Zweignieder-lassung im Rahmen der Dienstleistungs- freiheit gezeichnete Geschäfte im betreffenden Land	Von der im betreffenden EWR-Land ansässigen Zweignieder-lassung in diesem Land gezeichnete Geschäfte	Von der im betreffenden EWR- Land ansässigen Zweignieder- lassung im Rahmen der Dienstleistungs-freiheit gezeichnete Geschäfte	Vom Unternehmen oder einer EWR- Zweigniederlassung im Rahmen der Dienstleistungs-freiheit gezeichnete Geschäfte im betreffenden Land	Von Zweigniederlassungen in wesentlichen Nicht- EWR-Ländern gezeichnete Geschäfte	...
		C0080	C0090	C0100		C0110	
Land	R0010	ISO 3166-1-Alpha-2 Code von FR	ISO 3166-1-Alpha-2 Code von FR	ISO 3166-1-Alpha-2 Code von FR	ISO 3166-1-Alpha-2 Code von ES	ISO 3166-1-Alpha-2 Code von ES	ISO 3166-1-Alpha-2 Code von ES	ISO 3166-1-Alpha-2 Code von AU	
Gebuchte Prämien	R0020	Eintrag des von der frz. Niederlassung in FR gezeichneten Geschäfts	Eintrag des von der frz. Niederlassung in einem anderen EWR- Land per FPS gezeichneten Geschäfts	Eintrag des von dem Unternehmen oder der Niederlassung aus UK in FR per FPS gezeichneten Geschäfts	Kein Eintrag , da keine Niederlassung in ES	Kein Eintrag , da keine Niederlassung in ES	Eintrag des von dem Unternehmen oder den Niederlassung aus FR und UK in ES per FPS gezeichneten Geschäfts	Eintrag des Geschäftes der australischen Niederlassung <u>in</u> <u>Australien</u>	
Aufwendungen für Versicherungsfälle	R0030	Eintrag des von der frz. Niederlassung in FR gezeichneten Geschäfts	Eintrag des von der frz. Niederlassung in einem anderen EWR- Land per FPS gezeichneten Geschäfts		Kein Eintrag , da keine Niederlassung in ES	Kein Eintrag , da keine Niederlassung in ES		Eintrag des Geschäftes der australischen Niederlassung <u>in</u> <u>Australien</u>	
Provisionen	R0040	Eintrag des von der frz. Niederlassung in FR gezeichneten Geschäfts	Eintrag des von der frz. Niederlassung in einem anderen EWR- Land per FPS gezeichneten Geschäfts		Kein Eintrag , da keine Niederlassung in ES	Kein Eintrag , da keine Niederlassung in ES		Eintrag des Geschäftes der australischen Niederlassung <u>in</u> <u>Australien</u>	

3.3.8. S.05.01. – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Die Informationen sind aus lokaler Rechnungslegungssicht zu berichten, allerdings in der Aufteilung der im Berichtsformular spezifizierten Geschäftsbereiche (vgl. Anhang I DVO) nach Solvency II (vgl. Anhang II ITS regelm. Berichtswesen). Dabei sollen die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für den veröffentlichten Jahresabschluss verwendet werden; abweichende Ansätze oder Neubewertungen sind nicht erforderlich. Die Angaben sind auf Basis einer „year-to-date“ Betrachtung zu machen. Dies bedeutet betreffend das vierteljährliche Berichtsformular, dass ein Betrachtungszeitraum vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Ende der Zwischenberichtsperiode eingenommen wird (Annahme: Geschäftsjahr = Kalenderjahr):

- 1. Quartal 2016 (1.1.2016 bis 31.03.2016): Daten aus 3 Monaten,
- 2. Quartal 2016 (01.04.2016 bis 30.06.2016): Daten aus 6 Monaten, d.h. vom 1.1.2016 bis 30.06.2016

Bei dem Berichtsformular ist zu beachten, dass nur ein (unvollständiger) Überblick über die Prämien, Forderungen und Aufwendungen der Versicherungsunternehmen aus Sicht der lokalen Rechnungslegung gegeben wird. Das Ziel des Berichtsformulars ist es daher nicht, die Gewinn- und Verlustrechnung nach lokaler Rechnungslegung zu replizieren. Dies zeigt sich u.a. dadurch, dass nicht alle Elemente der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt sind und die Definitionen der Elemente zum Teil von denen der Richtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (91/674/EWG), die ihren Niederschlag in der RechVersV findet, abweichen.

Beispielsweise sind Veränderungen der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen nicht in dem Berichtsformular zu erfassen, da es kein entsprechendes Element in dem Berichtsformular gibt.

Die Eintragungen zu den Elementen betreffend die Aufwendungen für Versicherungsfälle haben grundsätzlich positiv zu erfolgen. Dies folgt den in Abschnitt 3.3.3 gemachten allgemeinen Ausführungen zu der Verwendung von Vorzeichen im quantitativen Berichtswesen. Sind allerdings die Aufwendungen für Versicherungsfälle entgegen der Elementeigenschaft positiv im Sinne von Erträgen aus Versicherungsfällen, dann ist der Wert negativ zu berichten.

Betreffend die Elemente „Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen“ können die Werte sowohl positiv als auch negativ sein. Dies ist der Eigenschaft des Elementes geschuldet. In diesem Fall ist ein positiver Wert einzutragen, wenn die Veränderung negativ ist (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellung, die zu einem Ertrag führt) bzw. ein negativer Wert, wenn die Veränderung positiv ist (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellung, die zu einer Aufwendung führt).

3.3.9. Kategorisierung der Kapitalanlagen und Derivate (Vermögenswertkategorien)

Die vorzunehmende Kategorisierung der Kapitalanlagen und Derivate durch den in den Anhängen IV bis VI ITS regelm. Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde beschriebenen Complementary Identification Code (CIC), Vermögenswertkategorien, obliegt der Verantwortung der Unternehmen. Eine stimmige Zuordnung der Investments und Derivate zu den Kategorien des CIC ist für Aufsichtszwecke unabdingbar; dabei sind die Ausführungen der Anhänge IV bis VI des ITS regelm. Berichtswesen zwingend zu beachten. Diese Kodierung ermöglicht der Aufsichtsbehörde u.a. das Portfolio des Unternehmens entsprechend zu analysieren.

In dem Anhang IV – Vermögenswertkategorien und im Anhang VI - Definitionen zur CIC-Tabelle ist bei CIC 9 ein Übersetzungsfehler festgestellt worden, der von der Europäischen Kommission bei der nächsten Revision der ITS korrigiert wird. In der Kategorie

Immobilien	Gebäude, Grundstücke und andere Bauten und Anlagen (unbewegliches Sachgut)
------------	--

ist der Ausdruck in Klammern an der falschen Stelle. Weiter ist das Wort "Anlagen" fehlerhaft übersetzt worden. Die richtige Bezeichnung lautet:

Immobilien	Gebäude, Grundstücke und andere Bauten (unbewegliches Sachgut) und Sachanlagen
------------	--

3.3.10. Hinweise zur Kategorisierung von Vermögenswerten (CIC-Klassifizierung)

In diesem Abschnitt werden nachfolgend verschiedene Hinweise zu der Klassifizierung der Vermögenswerte gegeben:

- Schuldscheindarlehen (SSD) und Namensschuldverschreibungen (NSV) sind in die Kategorien „Anleihen“ (CIC 1 beziehungsweise CIC 2) einzuordnen. Abhängig von dem Emittenten des SSD beziehungsweise der NSV erfolgt die Zuordnung entweder in CIC 1 und dessen Unterkategorien oder in CIC 2 und dessen Unterkategorien.
Schuldscheindarlehen, die von Unternehmen, an denen das Versicherungsunternehmen eine stille Beteiligung hält, begeben werden, sind mit CIC 2, wie alle nicht staatlichen SSD, zu klassifizieren.
Darlehen mit individuellen Vertragsgestaltungen fallen dagegen in CIC8.
- Für NSV und SSD ist in den ersten zwei Positionen im CIC ein „XL“ (Vermögenswerte, die nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden) auszuweisen.
- Strukturierte Produkte, welche ausschließlich die derivative Komponente einer oder mehrerer Kündigungsoptionen besitzen (bspw. Callables, Multicallables), sind entweder dem CIC 1 oder CIC 2 zuzuordnen. Die restlichen strukturierten Schuldtitel fallen in die Kategorie CIC 5. Hinsichtlich der Angabe zur Laufzeit/Duration (C0360) bei strukturierten Produkten in S.06.02- Liste der Vermögenswerte sind die entsprechenden Hinweise in Abschnitt 3.3.12 zu beachten.
- Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) staatlicher oder gleichgestellter Emittenten sind dem CIC 16 zuzuordnen. Bei gedeckten Schuldverschreibungen handelt es sich um vom Staat/Bundesland/Kommune begebene Schuldverschreibungen, die zusätzliche Sicherungen aufweisen (Anrechte auf bestimmte Rohstoffe z.B. Erlöse aus dem Verkauf von Holz aus Staatswäldern; Erlöse aus Verkauf anderer Rohstoffe von staatlichen Betrieben).
- Schuldtitel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in EUR sind mit CIC 1, Schuldtitel der KfW in anderer Währung mit CIC 2 zu klassifizieren.
- Contingent Convertible Bonds (CoCo- oder Bail-in Bonds) sind mit der Kategorie CIC 25 zu klassifizieren, da sie nicht durch den Inhaber wandelbar sind.
- Bei der Zuordnung von Kapitalanlagen zu CIC 25 (Hybridanleihen) oder CIC 28 (Nachrangige Schuldverschreibungen) hat ein risikobasierter Ansatz zu erfolgen. Das Risiko, das aus Sicht des Risikomanagements Vorrang hat, ist auch für die Klassifizierung relevant.
- Die Pflichtmitgliedschaft an Unternehmen wie der Protektor LV AG, Extremus Versicherungs-AG ist unter der Kategorie CIC XL31 auszuweisen.

- Investmentfonds sind unabhängig ihrer Zuordnung zu den Elementen „Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen“ oder „Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds)“ in S.02.01 - Solvabilitätsübersicht (vgl. Abschnitt 3.3.6) stets mit dem CIC 4 zu kategorisieren. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen in den Abschnitt 3.3.12 und Abschnitt 3.3.13 zu beachten.
- Steuermarken, wie sie bspw. beim Erwerb von englischen Aktien anfallen, sind dem CIC 71 zuzuordnen.
- Tagesgelder („overnight deposits“) sind in die Kategorie CIC XT73 einzustufen.
- Ausleihungen an verbundenen Unternehmen
Ausleihungen an verbundenen Unternehmen im Sinne von Art. 1 Nr. 47 DVO sind entsprechend ihrer Art/Charakteristika mit der jeweiligen passenden CIC-Kategorie zu klassifizieren. Handelt es sich bspw. bei der Ausleihung um ein Darlehen, mit Ausnahme von SSD, ist dieses der Vermögenswertkategorie 8 zuzuordnen. Handelt es sich dagegen bei den Ausleihungen bspw. um Nachranganleihen (zinstragende Wertpapiere) sind diese der Vermögenswertkategorie 2 zuzuordnen. Hinsichtlich SSD sind die spezifischen Hinweise in diesem Abschnitt zu beachten. Namensschuldverschreibungen sind in die Kategorie CIC 21 einzustufen, wohingegen Nachrangverbindlichkeiten dem CIC 28 zuzuordnen sind.
- Immobilien, die teilweise selbstgenutzt und teilweise vermietet sind, sind bei einer Eigennutzung von mehr als 50 % mit den Kategorien CIC 93 sowie CIC 91 und/oder CIC 92 zu klassifizieren. Für den Ausweis in S.02.01 – Solvabilitätsübersicht und S.06.02 – Liste der Vermögenswerte sind die dortigen Ausführungen (vgl. Abschnitte 3.3.6 und 3.3.12) zu beachten.
- Büro- und Geschäftsausstattung (BGA) ist mit CIC 95 zu klassifizieren. Dies führt dazu, dass BGA in S.06.02 – Liste der Vermögenswerte (aggregiert) aufzuführen ist (vgl. Abschnitt 3.3.12).

3.3.11. Einreichung des Berichtsformular S.06.01 –Zusammenfassung der Vermögenswerte

Das jährliche Berichtsformular S.06.01 ist nur einzureichen, wenn die Berichtsformulare S.06.02 – Liste der Vermögenswerte oder S.08.01 - Transaktionen in Derivaten sowohl jährlich als auch vierteljährlich ausgenommen sind (vgl. § 45 VAG). Dabei können folgende Konstellationen vorliegen:

- Die Formulare S.06.02 und S.08.01 sind vierteljährlich nicht ausgenommen. Es erfolgt keine Einreichung des Formulars S.06.01.
- Die beiden Berichtsformulare S.06.02 und S.08.01 sind vierteljährlich ausgenommen, müssen aber jährlich vorgelegt werden. Auch in diesem Fall ist das Berichtsformular S.06.01 nicht einzureichen.
- Nur im Fall, dass das Berichtsformular S.08.01 jährlich und vierteljährlich ausgenommen ist, ist das Berichtsformular S.06.01 einzureichen.

3.3.12. S.06.02 – Liste der Vermögenswerte

Nachfolgend sind verschiedene Aspekte zu der Einreichung der Liste der Vermögenswerte aufgeführt:

- Ausweis von Büro- und Geschäftsausstattung (BGA)
Die mit CIC 95 klassifizierte BGA ist in dem Berichtsformular (aggregiert) aufzuführen.
- Angabe des ID-Codes (C0040) des Vermögenswerts bei teilweise selbstgenutzten Immobilien
Immobilien, die teilweise selbst genutzt und teilweise vermietet sind, müssen verschiedenen ID-Codes zugewiesen werden, um eine korrekte Darstellung und Wiedergabe der entsprechenden CIC-Kategorisierung zu gewährleisten.
Immobilien, die mehr als 50 % selbst genutzt werden und folgend den CIC 93

sowie CIC 91 und/oder CIC92 zugeordnet sind, sind in so vielen Zeilen wie erforderlich auszuweisen. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen in den Abschnitten 3.3.6 und 3.3.10 zu beachten.

- Angabe der Menge (C0130)
In C0130 ist die Anzahl der tatsächlich gehaltenen Stücke anzugeben. Stücknotierte Vermögenswerte der Kategorien CIC 1, CIC 2, CIC 5 und CIC 6 sind ebenfalls mit den tatsächlich gehaltenen Stücken in C0130 zu berichten.
- Angabe des Nennwertes (C0140)
Bei der Angabe des Nennwertes ist auf den ausstehenden Nominalwert zurückzugreifen.
- Bewertungsmethode (C0150) - Bargeld
In C0150 ist für Bargeld (CIC 71) als Bewertungsmethode die Option „1 - Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte“ aus der geschlossenen Liste auszuwählen,
- Angaben zu Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen (C0090), Bewertungsmethoden (C0150), Wirtschaftszweig des Emittenten (C0230) und Land des Emittenten (C0270)
Die Zellen C0090, C0150, C0230 und C0270 sind für jeden Vermögenswert gemäß der im Anhang II und Anhang III ITS regeln. Berichtswesen aufgeführte Hinweise auszufüllen.
- Aufgelaufenen Zinsen (C0180)
Aufgelaufenen Zinsen (Stückzinsen) sind für alle Vermögenswerte, soweit zutreffend, anzugeben. Die Informationen beschränken sich nicht auf die Angabe von aufgelaufenen Zinsen für verzinsliche Wertpapiere, sondern insgesamt auf „Vermögenswerte“.
- Angabe der Währung (C0280) bei Vorläuferwährungen des EURO
In C0280 soll der alphabetische ISO-4217-Code der Währung angegeben werden, in der die Emission erfolgt ist. Bei Vermögenswerten, die in „Deutscher Mark“ (oder anderen Vorläuferwährungen des EURO) notiert sind, ist als Währung EURO in Form der o.g. Syntax anzugeben.
- Angabe zu Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (C0310) bei Investmentfonds
Sind Investmentfonds in der Solvabilitätsübersicht den Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, zugeordnet, ist in C0310 aus der geschlossenen Liste die Option „2 - Beteiligung“ auszuwählen. Investmentfonds, die in der Solvabilitätsübersicht unter Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen sind, erhalten in C0310 die Option „1 - Keine Beteiligung“ (s. hierzu auch die Ausführungen in den Abschnitten 3.3.6 und 3.3.10),
- Angaben zu Externem Rating (C0320), Benannte ECAI (C0330) und Bonitätsstufe (C0340)
 - In C0320 ist die Bewertung des Vermögenswertes durch eine benannte Ratingagentur (ECAI) zum Bewertungsstichtag auszuweisen, d.h. es ist das Rating des Vermögenswertes und nicht das des Emittenten auszuweisen. Liegt für einen Vermögenswert kein Emissionsrating vor ist das Element nicht zu berichten. Sollte die Bonitätseinstufung nicht durch eine ECAI erfolgt sein, sind in C0320 und C0330 keine Angaben zu machen.
 - In C0340 ist die Bonitätsstufe, die dem Vermögenswert gemäß Artikel 109a Abs. 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugewiesen wurde, einzutragen. Die Bonitätsstufe hat jedoch ggf. intern erfolgte Bonitätsanpassungen durch Versicherungsunternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck zu bringen.
 - Der Ausweis in C0340 erfolgt für die Vermögenswerte für die die Zuweisung einer Bonitätsstufe zum Zweck der SCR-Berechnung erforderlich ist.
- Angabe zum Internen Rating (C0350)

In C0350 sind nur interne Ratings der Vermögenswerte durch Versicherungsunternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen, auszuweisen. Werden für die interne Modellierung des Unternehmens lediglich externe Ratings herangezogen, ist C0350 nicht zu berichten; in diesen Fällen sind Angaben bei den Elementen C0320 bis C0340 zu machen.

Auch hier erfolgt der Ausweis soweit erforderlich nur für Vermögenswerte der Kategorien CIC 1, 2, 5, 6 und 8.

- Angaben zu Laufzeit/Duration (C0360) bei strukturierten Vermögenswerten
Bei strukturierten Produkten ist zu beachten, dass bei der Ermittlung der Laufzeit/Duration in C0360 jeweils der nächste Kündigungstermin anzugeben ist. Hinsichtlich der CIC-Kategorisierung bei strukturierten Produkten sind die entsprechenden Hinweise in Abschnitt 3.3.10 zu beachten
- Prozentualer Anteil des Nennwerts des SII-Preises je Einheit (C0380)
In C0380 ist der entsprechende Betrag als Dezimalzahl mit 4 Dezimalstellen auszuweisen (z.B. 1,0234 für die Angabe von 102,34%).
- Ausweis von Anteilen an Investmentfonds
Für Anteile an Investmentfonds erfolgt in S.06.02 keine Fondsdurchsicht auf die im Einzelnen von dem Fonds gehaltenen Vermögenswerte. D.h. der Investmentfonds wird als Ganzes berichtet.

3.3.13. S.06.03 - Organismen für gemeinsame Anlagen – Look-Through-Ansatz (Investmentfonds)

Im Berichtsformular S.06.03 sind alle Investmentfonds zu berichten. Hierzu zählen auch die in der Solvabilitätsübersicht als Beteiligungen aufgeführten Investmentfonds (vgl. S.06.03, Allgemeine Anmerkungen, Anhang II und III zum ITS regeln. Berichtswesen).

Ebenso sind sowohl „unit/index-linked“ Fonds als auch „nicht unit/index-linked“ Fonds zu berichten. Eine explizite Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Fonds wird in dem Berichtsformular nicht getroffen. Dementsprechend ist der look-through für alle Fonds durchzuführen.

Weiter werden „unit/index-linked“ Fonds explizit bei der Berechnung des Schwellenwertes (hier: Fondsvolumen) einbezogen, wenn es um die Notwendigkeit der vierteljährlichen Berichterstattung geht (vgl. S.06.03, Allgemeine Bemerkungen, Anhang II und III, ITS regeln. Berichtswesen).

Zudem wird der look-through nach Fonds durchgeführt. D.h. wird ein Investmentfonds sowohl im fondsgebundenen Portfolio als auch im nicht fondsgebundenen Portfolio gehalten, ist er in S.06.03 nur einmal mit dem Gesamtbetrag aufzuführen.

Erwirbt ein Unternehmen den gleichen Fonds mehrmals, aber in unterschiedlichen Währungen, ist er in S.06.03 je ISIN/ID, d.h. entsprechend mehrmals, auszuweisen.

Der „Gesamtbetrag“ je Investmentfonds unter Berücksichtigung von Verbindlichkeiten und dadurch erworbenen Vermögensgegenständen in C0060 sollte mit der Summe der „Solvabilität-II-Gesamtbeträge“ für diesen Investmentfonds in C0170 des Berichtsformulars S.06.02 – Liste der Vermögenswerte übereinstimmen, da der Investmentfonds in S.06.02 ggf. in mehreren Zeilen auszuweisen ist.

3.3.14. S.07.01 – Strukturierte Produkte

Residential Mortgage Backed Securities (RMBS) sind durch die Verbriefung eines Pools an Krediten geschaffene handelsrechtliche Wertpapiere, die durch private Wohnimmobilien besichert sind. Da diese Kredite und deren Sicherheiten nur in diesem Pool und nicht in

mehreren Pools zur Besicherung herangezogen werden, ist in dem Element Sicherheitenportfolio (C0140) aus der geschlossenen Liste die Option „2-Sicherheit berechnet auf der Grundlage eines einzigen Vertrags“ auszuwählen.

3.3.15. S.08.01 – Offene Derivate

Ein Eintrag in den Elementen Externes Rating (C0290) ist nur für die Gegenparteien bei außerbörslich gehandelten Derivaten vorzunehmen.

Weiter sind, soweit zutreffend, bei den Eintragungen zu Externes Rating (C0290), Benannte ECAI (C0300), Bonitätsstufe (C0310) und Internes Rating (C0320) die Ausführungen in Abschnitt 3.3.12 analog zu beachten.

3.3.16. S.13.01 – Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme

Die Zahlungsströme von Lebensversicherungsunternehmen sind für die Zwecke dieses Berichtsformulars anhand des zentralen Szenarios (häufig auch als „Certainty Equivalent Pfad“ bezeichnet) unter Zugrundelegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zu ermitteln. Die so ermittelten Zahlungsströme sind nicht zu skalieren. Eine Übereinstimmung der diskontierten Zahlungsströme mit dem besten Schätzwert wird bei einer stochastischen Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht erwartet. Die Zahlungsströme sind nicht diskontiert anzugeben. Für diejenigen Zellen, in denen mehrere Jahre abgefragt werden (R0310, R0320, R0330) ist die Summe der Zahlungsströme für die angegebenen Jahre zu ermitteln. In R0330 sind alle ab Jahr 51 erwarteten Zahlungsströme zu berücksichtigen. Zahlungsströme, die auf den Überschussfonds entfallen, sind nicht Teil des besten Schätzwertes und sind demnach nicht zu berücksichtigen.

3.3.17. S.21.01 – Risikoprofil der Verlustverteilung

Die Informationen dieses Berichtsformulars werden in festgelegten Stufen berichtet, die vorgegeben sind. Unternehmen sollen allerdings unternehmensindividuelle Stufen verwenden, wenn durch die Verwendung der vorgegebenen Stufen eine adäquate Einsicht in die Risiken nicht ermöglicht wird. Im Fall der Verwendung von unternehmensindividuellen Stufen sind diese der BaFin vorab schriftlich mitzuteilen.

Bei der Verwendung der 5 vorgegebenen Basisoptionen zur Wahl der Stufengröße gibt die BaFin zusätzlich folgenden Hinweis:

Die Basisoption sollte so gewählt werden, dass ein möglichst guter Einblick in die Verteilung der Schadenaufwendungen (claims incurred) gewonnen werden kann. Insbesondere sollte durch die Wahl der Basisoption, sofern möglich, vermieden werden, dass fast alle Schäden in einer einzigen Stufe, zum Beispiel in der ersten oder letzten Stufe, erfasst werden.

3.3.18. S.21.03 – Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken – nach Versicherungssumme

Das jährlich einzureichende Berichtsformular ist für vier Geschäftsbereiche obligatorisch einzureichen (vgl. S.21.03, Zelle Z0010, Anhang II zum ITS regeln. Berichtswesen):

- Sonstige Kraftfahrtversicherung (Other motor insurance)
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Marine, aviation and transport insurance)
- Feuer- und andere Sachversicherungen (Fire & other damage to property insurance)
- Kredit- und Kautionsversicherung (Credit & Suretyship insurance)

Für weitere im Anhang II aufgeführte Geschäftsbereiche fällt der jeweiligen Aufsichtsbehörde die Aufgabe zu, festzulegen inwieweit diese zu berichten sind. Hier hat

die BaFin entschieden, dass von den aufgeführten Geschäftsbereichen die folgenden drei Geschäftsbereiche zu berichten sind:

- Allgemeine Haftpflichtversicherung (general liability insurance)
- Berufsunfähigkeitsversicherung (income protection insurance)
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (motor vehicle liability insurance)

Die BaFin behält sich vor, diese Entscheidung in der Zukunft zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Die Informationen dieses Berichtsformulars werden in festgelegten Stufen berichtet, die vorgegeben sind. Unternehmen sollen allerdings unternehmensindividuelle Stufen verwenden, wenn durch die Verwendung der vorgegebenen Stufen eine adäquate Einsicht in die Risiken nicht ermöglicht wird. Im Fall der Verwendung von unternehmensindividuellen Intervallen sind diese der BaFin vorab schriftlich mitzuteilen.

Die Information „Versicherungssumme bzw. Deckungssumme ist definiert als „höchsten Betrag, zu dessen Auszahlung der Versicherer verpflichtet werden kann“ (vgl. Anhang II ITS regelm. Berichtswesen). Daher kann bei Geschäftsbereichen, bei denen eine Versicherungssumme nicht existiert, bspw. die Deckungsobergrenze als Kriterium für die Zuordnung in die Intervalle herangezogen werden (vgl. Anhang II ITS regelm. Berichtswesen, Hinweise zu C0020/R0010–R0210).

Bei der Verwendung der 5 vorgegebenen Basisoptionen zur Wahl der Stufengröße gibt die BaFin zusätzlich folgende Hinweise:

Die Basisoption sollte so gewählt werden, dass ein möglichst guter Einblick in die Verteilung der Zeichnungsrisiken nach Versicherungssumme gewonnen werden kann. Insbesondere sollte durch die Wahl der Basisoption, sofern möglich, vermieden werden, dass fast alle Zeichnungsrisiken in einer einzigen Stufe, zum Beispiel in der ersten oder letzten Stufe, erfasst werden. Sollten unbegrenzte Versicherungssummen (Deckungsobergrenzen) vorliegen, so sollten diese, soweit anwendbar¹, nur in der letzten Stufe 21 erfasst werden.

3.3.19. S.26.01 – Solvenzkapitalanforderung – Marktrisiko

In dem ITS regelm. Berichtswesen 2016/1868, der den ITS 2016/2450 korrigiert, sind widersprüchliche Angaben zu der Zelle R0600/C0020 enthalten. Laut den Ausführungen in Anhang I ist die Zelle zu berichten wohingegen in den Ausführungen des Anhangs V die Zelle durchgestrichen ist und damit nicht zu berichten ist. Richtig ist, dass die Zelle R0600/C0020 in dem Berichtsformular nicht zu berichten ist, d.h. sie ist durchgestrichen. Dieser Fehler soll bei der nächsten Korrektur des ITS berücksichtigt werden.

3.3.20. S.28.01 – Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bei der Information zur Solvenzkapitalanforderung (SCR) im Berichtsformular S.28.01 (C0070/R0310) handelt es sich um das letzte gem. § 96 bis § 121 VAG zu berechnende und zu berichtende SCR, einschließlich eines Kapitalaufschlages. Dabei handelt es sich entweder um das SCR des entsprechenden Jahres oder ein aktuelleres, sofern das SCR nach der letzten jährlichen Meldung des SCR-Wertes neu berechnet wurde (z.B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils).

¹ Dies ist insbesondere der Fall, wenn zusätzlich die begrenzten Versicherungssummen 100 Mio. € nicht überschreiten.

3.3.21. S.28.02 – Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit

Das Formular S.28.02. ist in Deutschland nicht einzureichen. Dieses Formular ist ausschließlich von Unternehmen einzureichen, die „Kompositversicherer“ im Sinne der Solvency-II-Richtlinie sind. Dabei handelt es sich um in einigen anderen Mitgliedstaaten existierende Unternehmen, die vor Einführung des Spartenentrennungsgrundsatzes auf europäischer Ebene zugelassen worden sind. Diese Unternehmen genießen Bestandsschutz und dürfen deshalb weiterhin sowohl das Lebens- als auch das Nicht-Lebensgeschäft betreiben. In Deutschland gilt seit jeher der Spartenentrennungsgrundsatz, so dass dieses Berichtsformular für deutsche Versicherer nicht relevant ist.

3.3.22. S.29.01 bis S.29.04 – Informationen zum Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Diese jährlichen Berichtsformulare sind erstmalig in 2018 für den Stichtag 31. Dezember 2017 (Annahme: Kalenderjahr entspricht dem Geschäftsjahr) einzureichen. EIOPA hat hier auf seiner Internetseite einen „Call for comments on EIOPA´s Explanatory Notes on Variation Analysis Templates“ eingerichtet.

3.3.23. S.30.01 und S.30.02 – Fakultative Rückversicherung

In den Berichtsformularen sind je Geschäftsbereich (LoB gemäß Anhang I der DVO) Informationen über fakultative Deckungen einzutragen. Es sind nur diejenigen Deckungen einzutragen, die die 10 wichtigsten fakultativ rückgedeckten **Risiken** je LoB beinhalten. Die Berichtsformulare sind prospektiv, d.h. es sind diejenigen Deckungen einzutragen, die – soweit bekannt – Risiken im kommenden Berichtsjahr decken. Deckungen, die zwar im kommenden Berichtsjahr weiterhin gelten, aber ausschließlich Risiken aus vergangenen Jahren decken, sind nicht zu berichten. Im Falle wesentlicher Änderungen der Rückversicherungsstrategie oder bedeutender unterjähriger Erneuerungen (keine revolvierenden) sind die Berichtsformulare adhoc erneut einzureichen.

3.3.24. S.30.03 und S.30.04 – Obligatorische Rückversicherung

Die Berichtsformulare beinhalten die obligatorische Rückversicherung. Im Gegensatz zu den Berichtsformularen der fakultativen Rückversicherung müssen sämtliche obligatorischen Rückversicherungsverträge berichtet werden. Es sind diejenigen Deckungen einzutragen, die – soweit bekannt – Risiken im kommenden Berichtsjahr decken. Deckungen, die zwar im kommenden Berichtsjahr weiterhin gelten, aber ausschließlich Risiken aus vergangenen Jahren decken, sind nicht zu berichten. Im Falle wesentlicher Änderungen der Rückversicherungsstrategie oder bedeutender unterjähriger Erneuerungen (keine revolvierenden) sind die Berichtsformulare adhoc erneut einzureichen.

3.3.25. S.31.01 – Anteil der Rückversicherer: Ausweis von Bardepots

Bardepots, die Erst- und Rückversicherungsunternehmen als Zedent im Rahmen von Rückversicherungsverträgen einbehalten, sind ausschließlich in der Position C0140 auszuweisen. Ein Ausweis in C0120 kommt nicht in Betracht.

S.31.01 und S.31.02 – Umfang der Berichtspflicht auf Gruppenebene

Die Berichtspflicht auf Gruppenebene umfasst ausschließlich diejenigen Gruppenunternehmen, die über die Methode 1 oder eine Kombination von Methode 1 und Methode 2 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen werden.

3.3.26. S.33.01 - Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf Einzelebene

Das Berichtsformular braucht in den Fällen, in denen die Methode 1 zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet wird und die Versicherungsgruppe keine EEA Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe hat, nicht eingereicht werden. In diesem Fall ist in dem entsprechenden Berichtsformular S.01.01 - Inhalt der Übermittlung die Option „0 - Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)“ zu wählen und eine gesonderte Begründung gegenüber der BaFin abzugeben (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.3.1 und Abschnitt 3.3.4).

4. Narratives Berichtswesen (SFCR, RSR und ORSA-Bericht)

Das narrative Berichtswesen besteht aus dem SFCR, dem RSR und dem ORSA-Bericht. Der SFCR ist von den Unternehmen zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde im Rahmen des regelmäßigen aufsichtlichen Berichtswesens vorzulegen. Der RSR ist neben dem ORSA-Bericht ein weiteres Element des aufsichtlichen Berichtswesens. Der ORSA-Bericht umfasst Informationen über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA).

Hervorzuheben ist, dass es zwischen diesen Berichten inhaltliche Überschneidungen gibt. Insbesondere folgen der RSR und der SFCR der gleichen Struktur (vgl. Anhang XX DVO) und erfordern folglich Ausführungen zu gleichen Themen. Trotz dieser Gleichheit sind die inhaltlichen Vorgaben für die einzelnen Berichte streng zu befolgen. Den Unternehmen ist nicht freigestellt zu entscheiden, in welchem Bericht sie über ein vorgegebenes Thema in welchem Detaillierungsgrad berichten. Konsequenterweise sind der RSR und der SFCR so konzipiert, dass trotz gleicher Struktur und gleicher Themen in der Regel keine inhaltlichen Wiederholungen auftreten. Der RSR erfordert zusätzliche, detailliertere Informationen gegenüber dem die gleichen Themen behandelnden SFCR. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kohärenz zwischen den Berichten gewährleistet ist (vgl. hierzu Art. 7 ITS Offenlegungspflichten). Unterschiede in den Ausführungen ergeben sich auch aufgrund des unterschiedlichen Adressatenkreises der Berichte.

Allen drei Berichten ist gemein, dass sie auch quantitative Informationen umfassen. Die Ausführungen im narrativen Teil der Berichte dienen auch dazu, die Berichtsformulare mit narrativen Informationen, bspw. Erläuterungen zu den Bewertungsmethoden, zu unterlegen. Daher soll in den Abschnitten der Berichte, die in Berührung mit den quantitativen Informationen stehen, auch auf die quantitativen Angaben eingegangen werden. Dadurch soll es dem Empfänger der Informationen ermöglicht werden, die quantitativen Informationen nachzuvollziehen.

Die narrativen Berichte der Erst- und Rückversicherungsunternehmen sind in Deutsch zu erstellen. Spezifische Aspekte zu der Sprache der Berichte bei Gruppen sind ggfs. in den einzelnen Abschnitten aufgeführt.

4.1. Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

Der SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen über das Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit. Aufgrund des Transparenzgedankens und des damit verbundenen möglichen weiten Adressatenkreises muss der SFCR so verfasst sein, dass seine Inhalte auch von nicht besonders mit der Materie vertrauten Lesern inhaltlich erfasst und verstanden werden können. Dabei müssen die erforderlichen Informationen so detailliert sein, dass sich der Leser eine eigene Meinung insbesondere von der Qualität des Geschäftsbetriebes und der Solvenzsituation des Unternehmens

bilden und es mit anderen Unternehmen vergleichen kann. Nicht ausreichend ist daher, allgemeingültige, unternehmensunspezifische Ausführungen zu machen. Vielmehr ist immer konkret auf die Unternehmenssituation einzugehen.

Alle gemäß Artikel 293 bis 297 DVO verlangten Angaben erfordern Ausführungen im narrativen Teil des Berichts. Es ist nicht möglich, unter Verzicht auf eine solche Darstellung **ausschließlich** auf die quantitativen Angaben im Anhang zu verweisen. Es ist erforderlich, im narrativen Teil einen Zusammenhang zu den quantitativen Angaben im Anhang herzustellen und diese durch Ausführungen zu ergänzen.

Die Anforderungen der Art. 293 bis 297 DVO werden durch die EIOPA-Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung und die dazu gehörigen Erläuterungen konkretisiert. Die BaFin erwartet, dass Unternehmen die Konkretisierungen bei ihren Veröffentlichungen berücksichtigen.

Der SFCR dient der Offenlegung von Informationen gegenüber einer Vielzahl von Adressaten mit unterschiedlichen Kenntnissen, Zielen und Erwartungen. Es ist wichtig die Bedürfnisse und Fähigkeiten dieser unterschiedlichen Adressaten in ausgewogener Weise im SFCR zu berücksichtigen.

Fehlen wesentliche Informationen, sind Informationen unzutreffend, missverständlich oder irreführend oder kommt ein Unternehmen einer erforderlichen Aktualisierung nach § 42 VAG nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde eine umgehende Beseitigung dieser Defizite verlangen. Die Feststellung wesentlicher Defizite bei der Erfüllung der Offenlegungspflicht, einschließlich der Verpflichtung ggf. eine Aktualisierung vorzunehmen, kann außerdem eine Überprüfung der in § 29 Abs. 3 VAG genannten Systeme und Strukturen eines Unternehmens durch die Aufsichtsbehörde nach sich ziehen. Auch Berichte, die zwar formal die Anforderungen erfüllen, aber oberflächlich gehalten sind und damit dem Transparenzgedanken nicht ausreichend Rechnung tragen, kann die BaFin beanstanden.

4.1.1. Inhalt des SFCR

Der SFCR hat dem in Anhang XX DVO vorgegeben Aufbau zu entsprechen (vgl. Art. 290 DVO). Diese verbindliche Gliederung dient dazu, die in Art. 292 bis Art. 298 DVO genannten Inhalte des Berichts zu strukturieren.

Dies hat zur Folge, dass in der Gliederung weder Überschriften weggelassen noch hinzugefügt werden dürfen. Es können aber zur besseren Übersichtlichkeit Unterüberschriften eingefügt werden. Innerhalb der einzelnen Überschriften sind die erforderlichen Angaben in der durch die Art. 292 bis Art. 298 DVO vorgegebene Reihenfolge zu machen. Sofern diese Angaben durch EIOPA Leitlinien konkretisiert werden, sind die Informationen bei den Anforderungen anzugeben, die konkretisiert werden. Gibt es über die verlangten Angaben hinaus weitere wesentliche Informationen zu einzelnen Themenbereichen im Sinne des Art. 292 DVO, sind diese jeweils am Ende der Abschnitte A bis E unter „Sonstige Angaben“ auszuführen. Dies gilt auch für etwaige freiwillige zusätzliche – d. h. weder explizit verlangte noch weitere wesentliche - Informationen, die ein Unternehmen veröffentlichen möchte.

Der Bericht muss im Hinblick auf alle wesentlichen Informationen vollständig sowie inhaltlich zutreffend sein. Angaben dürfen weder irreführend noch missverständlich in Bezug auf Inhalt oder Bedeutung der dargestellten Informationen sein. Dies gilt auch für die freiwillige Veröffentlichung zusätzlicher Informationen.

Sofern Angaben zu Sachverhalten zu machen sind, die bei einem Unternehmen nicht zutreffen, ist eine ausdrückliche Negativaussage erforderlich, z. B. „Unser Unternehmen

verfügt nicht über Anlagen in Verbriefungen.“ oder „Unser Unternehmen hat im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen an seinem Governance-System vorgenommen.“

Die dem Bericht voranzustellende Zusammenfassung (vgl. Art. 292 DVO) ist in einer Art und Weise zu verfassen, die dem Leser in einer knappen, klaren und verständlichen Weise die Berichtsinhalte darstellt. Sie muss speziell auf den Empfängerhorizont eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten zugeschnitten sein. Etwaige wesentliche Änderungen in Bezug auf die abzudeckenden Themengebiete sind als solche herauszustellen. Die Zusammenfassung soll die aus Sicht der Adressaten wichtigsten Informationen für alle fünf Bereiche enthalten, über die Informationen offen zu legen sind. Bei Unternehmen, die LTG- oder Übergangsmaßnahmen anwenden, gehören die Auswirkungen dieser Maßnahmen zu den wichtigsten Informationen im Bereich Bewertung für Solvabilitätszwecke.

Soweit Angaben in Bezug auf das Verwaltungs- Management- oder Aufsichtsorgan bzw. dessen Mitglieder zu machen sind, müssen sich die Angaben sowohl auf die Geschäftsleitung als auch auf den Aufsichtsrat des Unternehmens bzw. deren Mitglieder oder die diesen entsprechenden Organen bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtlichen Versicherern beziehen.

Wenn die Formulierung „Informationen über“ oder „Angaben zu“ verwendet wird, bestimmen sich der Umfang und der Detaillierungsgrad der zu liefernden Information danach, was im Zusammenhang mit dem vorgegebenen Thema wesentliche Informationen (vgl. Art. 291 DVO) für die Adressaten des SFCR sind.

Die in der korrigierten Fassung der deutschen DVO (vgl. Delegierte Verordnung 2016/2283) erfolgte Umbenennung der Überschrift in Art. 293 DVO in „Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ ist nicht analog in den Anhang XX DVO übernommen worden. Da hier ein Fehler vorliegt, erwartet die BaFin das auch in der Überschrift des Kapitels A des SFCR die Bezeichnung „Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ verwendet wird.

Hinsichtlich des Abschnittes im SFCR zu der Bewertung für Solvabilitätszwecke (Art. 296 DVO) ist in Absatz 4 der nicht zutreffende Verweis auf Art. 260 DVO durch eine [Novelle der Delegierten Rechtsakte](#) zu Solvency II korrigiert worden. Die Veröffentlichung der Novelle durch die Europäische Kommission erfolgte am 30. September 2015. Anstelle des Verweises auf Art. 260 DVO ist hier der korrekte Verweis auf Art. 263 DVO (Alternative Bewertungsmethoden) eingefügt worden.

Bei der Darstellung von Informationen werden Zahlen, die Geldbeträge wiedergeben, sowohl im Fließtext als auch in den Berichtsformularen des SFCR in tausend Einheiten angegeben (vgl. Art. 2 ITS Offenlegungspflichten). Hinsichtlich der Umwandlung der Zahlen in tausend Einheiten gibt es keine Spezifizierung. Hier sind die Unternehmen angehalten eine eigene Konvention zu entwickeln, diese im Zeitablauf konsistent zu verwenden und im SFCR zu erläutern.

Weiter ist zu beachten, dass bei einem Verweis im SFCR auf andere öffentlich zugängliche Informationsquellen, der Verweis so gestaltet sein muss, dass er direkt zu der spezifischen Information führt und nicht allgemein auf das Dokument verweist, in dem die Information aufgeführt ist (vgl. Art. 6 ITS Offenlegungspflichten).

Die im ITS Offenlegungspflichten definierten quantitativen Elemente des SFCR sind Bestandteil des SFCR und sollten daher als Anhang zum Bericht nach dem Abschnitt E. Kapitalmanagement (vgl. Anhang XX DVO) aufgeführt werden. Die in Abschnitt 3.3.

gemachten Ausführungen finden, soweit zutreffend, auch auf gleichartige Inhalte des ITS Offenlegungspflichten Anwendung. Dies betrifft bspw. die Ausführungen zu Art. 1 - Berichtswährung und zu Art. 3 – Währungsumrechnung.

Für die Berichterstattung auf Gruppenebene ist die gleiche Struktur einzuhalten (vgl. Art. 359 DVO). Die Anforderungen auf Unternehmensebene gelten hier ebenfalls, zusätzlich sind aber die in Art. 359 der delegierten Verordnung aufgezählten Informationen offenzulegen. Dabei sind die Angaben nach Art. 359 (a) (i) und (ii) unter A.1 zu machen und die Angaben nach Art. 359 (b) unter B.1 für (i), B.3 für (ii) und B.7 für (iii). Die Informationen gemäß Art. 359 (c) fallen unter C.7, während die Informationen nach Art. 359 (d) je nachdem, wo die materiellen Unterschiede bestehen, unter D.1, D.2 oder D.3 zu erfassen sind. Angaben nach Art. 359 (e) gehören unter E.2, mit Ausnahme der Information nach (ii), die unter E.1 darzustellen ist.

Für den SFCR 2017 werden erstmalig vergleichende Informationen zum Vorjahr verlangt. Diese gehören in den narrativen Teil des Berichts, wobei die Verwendung einer tabellarischen Darstellung erwünscht ist. Es reicht nicht aus, quantitative Informationen zu vergleichen, vielmehr bezieht sich der Vergleich zum Vorjahr auch auf qualitative Informationen. Die nach Art. 293 Abs. 1 (b) DVO zu nennenden Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde umfassen bezogen auf die BaFin die folgenden Angaben:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Angaben zu Haltern qualifizierter Beteiligungen gemäß Art. 293 Abs. 1 (d) DVO beziehen sich auf unmittelbare und mittelbare bedeutende Beteiligungen im Sinne des § 7 Nummer 3 VAG. Anzugeben sind jeweils der vollständige Name und bei Unternehmen der Sitz und die Anschrift des Halters sowie die Höhe und die Form der bedeutenden Beteiligung.

Etwaige wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse im Berichtszeitraum im Sinne von Art. 293 Abs. 1 (g) DVO umfasst alles, was extern oder intern passiert ist und sich erheblich auf die Ergebnisse oder Entscheidungen des Unternehmens ausgewirkt hat.

Angaben zu „wesentlichen Geschäftsbereichen“ nach Art. 293 Abs. 1 (f) und 2 DVO beziehen sich auf solche im Sinne von Anhang I der DVO. Angaben zu „wesentlichen Regionen“, in denen ein Unternehmen tätig ist, haben diese Regionen im Rahmen üblicher geographischer Differenzierungen möglichst genau zu bezeichnen. Die Gegenüberstellung in Art. 293 Abs. 2 DVO bezieht sich sowohl auf die Darstellung auf aggregierter Ebene als auch in aufgeschlüsselter Form.

Im Hinblick auf die nach Art. 293 Abs. 2, 3 und 4 DVO geforderten Informationen bedeutet die Bezugnahme auf die Jahresabschlusszahlen, dass die im SFCR angegebenen

Zahlen auf Jahresabschlussdaten basieren. Diesen sind die Vorjahreszahlen gegenüber zu stellen.

Die im Rahmen der Angaben nach Art. 293 Abs. 3 (a) DVO verwendeten Vermögenswertklassen sind solche im Sinne von Solvency II und müssen mit den Vermögenswertklassen übereinstimmen, die für die Bewertung für Solvabilitätszwecke (Art. 296 Abs. 1 (a) DVO) verwendet wird.

Die Erläuterung der relativen Bedeutung fester und variabler Vergütungsbestandteile gemäß Art. 294 Abs. 1 (c) i) DVO darf sich nicht auf die Angabe ihres prozentualen Anteils an der Gesamtvergütung erschöpfen, sondern verlangt einer Erklärung, warum die Anteile wie geschehen festgelegt wurden.

Die Beschreibung der spezifischen Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde nach Art. 294 Abs. 2 (a) DVO verlangt konkrete Angaben zu den vom Unternehmen geforderten fachlichen Qualifikationen. Dies gilt auch in Bezug auf die zur Erfüllung der Schlüsselfunktionen Risikomanagement, Compliance, interne Revision und versicherungsmathematische Funktion erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse.

Die Beschreibung zur Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit nach Art. 294 Abs. 2 (b) DVO bezieht sich nicht nur auf die „Erstbewertung“ (vor Einsetzung) sondern umfasst auch Angaben dazu, wie die Bewertung im Zeitablauf aktualisiert wird.

Obwohl die Informationen zum ORSA gemäß Art. 294 Abs. 4 DVO nur Angaben zum ORSA-Prozess nicht aber zu ORSA-Ergebnissen verlangen, sind unternehmensspezifische Angaben zur Ausgestaltung des ORSA erforderlich; allgemeine Ausführungen, welche die regulatorischen Vorgaben wiederholen sind nicht ausreichend. Insbesondere muss auf die Durchführung und die laufende Überwachung des ORSA inklusive der Beteiligung der Geschäftsleitung eingegangen werden und die Verbindung zur Geschäftsstrategie und der Umgang mit deren Hauptrisiken im ORSA dargestellt werden. Weiter sind Ausführungen zu Frequenz und Timing des ORSA und zu den Auslösern eines ad hoc ORSA erforderlich.

Die Erklärung über die Bestimmung des eigenen Solvabilitätsbedarfs gemäß Art. 294 Abs. 4 (c) DVO muss den Zusammenhang zwischen dem unternehmenseigenen Risikoprofil und der Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs durch das Unternehmen aufzeigen. In Bezug auf die Interaktion zwischen Kapitalmanagementaktivitäten und Risikomanagementsystem sind konkrete unternehmensspezifische Informationen dazu erforderlich, wie die Interaktion funktioniert.

Wenn gemäß Art. 294 Abs. 5 (b), Abs. 6 (a) und Abs. 7 DVO die Umsetzung einer Schlüsselfunktion zu beschreiben ist, sind insbesondere Angaben zur organisatorischen Einbindung der Schlüsselfunktion, deren Aufgaben, Befugnissen, Besetzung sowie zu weiteren Tätigkeiten des verantwortlichen Inhabers der Schlüsselfunktion und der (ggf.) übrigen Mitarbeiter der Schlüsselfunktion zu machen.

Wenn Schlüsselfunktionen ausgegliedert sind, entbindet dies nicht von der Anforderung, die Hauptaufgaben und – Zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen, so wie sie unternehmensspezifisch festgelegt sind, zu beschreiben.

Die Angaben gemäß Art. 294 Abs. 8 DVO zur Ausgliederung wichtiger operativer Funktionen und Tätigkeiten müssen jeweils erkennen lassen, in welchem Rechtsraum der Dienstleister für eine konkrete wichtige operative Funktion oder Tätigkeit ansässig ist. (Eine Ausgliederung von wichtigen operativen Funktionen und Tätigkeiten setzt nicht voraus, dass bestimmte operative Funktionen und Tätigkeiten vollständig oder zu einem

wesentlichen Teil ausgegliedert werden, sie liegt vor, wenn das, was ausgegliedert wird, für sich genommen wichtig ist.)

Für die nach Art. 294 Abs. 9 DVO geforderte Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems ist unter Berücksichtigung der einzelnen Elemente des Governance-Systems konkret darzulegen, ob und ggf. warum die Angemessenheit bejaht wird. Dabei ist insbesondere im Einzelnen die Frage der Proportionalität zu adressieren.

Die nach Art. 295 Abs. 1 DVO erforderliche Aufschlüsselung nach Risikokategorien erfordert, bei den nach Art. 295 Abs. 2 bis 7 DVO erforderlichen Angaben jeweils klar nach den genannten Risikokategorien zu differenzieren.

Für die nach Art. 295 Abs. 2 (b) DVO erforderliche Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist, reicht es nicht aus, eine Definition der verschiedenen Risikokategorien zu geben und eine Aussage zu treffen, ob die entsprechende Risikokategorie für das Unternehmen wesentlich ist oder nicht. Es ist erforderlich, die unternehmensspezifische Ausprägung der wesentlichen Risiken darzustellen und zu erläutern.

Bei der Darstellung der verwendeten Methoden, der zugrunde gelegten Annahmen und der Ergebnisse der Stresstests und Sensitivitätsanalysen für wesentliche Risiken und Ereignisse gemäß Art. 295 Abs. 6 DVO ist über alle zu einem im Berichtszeitraum liegenden Stichtag durchgeführten Tests und Analysen zu berichten, soweit diese Erkenntnisse zu wesentlichen Risiken oder Ereignissen erbracht haben. Die Beschreibung muss ausführlich genug sein dem Leser deutlich zu machen, wo, inwiefern und in welchem Umfang das Unternehmen risikoanfällig ist. Angemessene Informationen zu den zugrundeliegenden Annahmen schließen Informationen zu ggfs. berücksichtigten zukünftigen Maßnahmen des Managements ein. Die festgestellte Sensitivität ist als Betrag zum SCR für das relevante Risiko sowie in Form von Prozentpunkten der Solvabilitätsquote zu quantifizieren. Die Ergebnisse der Risikosensitivitätsanalyse bedürfen außerdem der Interpretation im Hinblick auf Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell. Ihr Einfluss auf die Steuerung der wesentlichen Sensitivitäten ist darzustellen.

Die Angaben zur Bewertung der Vermögenswerte nach Art. 296 Abs. 1 (a) DVO müssen auf die Voraussetzungen eingehen, unter denen die jeweiligen Bewertungsmethoden angewendet wurden und darauf, für welche Arten von Vermögensanlagen sie verwendet worden sind. Außerdem sind Informationen zur relativen Gewichtung der Vermögensanlagen erforderlich, die mit den jeweiligen Methoden bewertet wurden.

In Bezug auf die Bewertung von aktiven und passiven latenten Steuern ist auf die festgestellten relevanten Differenzen, deren Ursachen, etwaige ungenutzte Steuereinbußen sowie den Ablauf aller Einbußen einzugehen.

Die nach Art. 296 Abs. 1 (b) und Abs. 2 (c) DVO erforderlichen quantitativen und qualitativen Erläuterungen etwaiger wesentlicher Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt, und den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die es sich bei der Bewertung in seinem Abschluss zur Finanzberichterstattung stützt, erschöpfen sich nicht in Ausführungen über die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Solvency-II-Prinzipien und Rechnungslegungsanforderungen und der Quantifizierung der Bewertungsdifferenzen. Es bedarf auch einer Erläuterung, warum sich die Unterschiede konkret so wie dargestellt auswirken.

Die Angaben zum Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden wesentlichen Geschäftsbereich (vgl. Anhang I der DVO) nach Art. 296 Abs. 2 (a) DVO sind

so zu verstehen, dass pro wesentlichem Geschäftsbereich auch separat der Betrag des besten Schätzwertes und der Risikomarge zu nennen ist.

Bei den Angaben nach Art. 296 Abs. 2 (b) DVO zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist, ist konkret auf den Grad der Unsicherheit aufgrund der vom Unternehmen verwendeten Grundlagen, Methoden und Annahmen – insbesondere ökonomische und nicht ökonomische Annahmen, sowie Annahmen zu expected profits in future premiums (EPIFP), zu zukünftigen Maßnahmen des Managements und zum zukünftigen Verhalten von Versicherungsnehmern - einzugehen.

Bei der Erklärung zu den Auswirkungen eines Wegfalls von Übergangsmaßnahmen (Art. 296 Abs. 2 (f) und (g) DVO) wird für die Quantifizierung der Auswirkungen erwartet, dass im Was-wäre-wenn-Szenario nicht von den Anforderungen abgewichen wird, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, des SCR, der Mindestkapitalanforderung (MCR) und der anrechenbaren Eigenmittel einzuhalten sind. Es ist deshalb z. B nicht entbehrlich, eine Beurteilung der Werthaltigkeit eines sich ohne Übergangsmaßnahmen ergebenden Überhangs der aktiven über die passiven latenten Steuern vorzunehmen.

Die Beschreibung des Managements der Eigenmittel nach Art. 297 Abs. 1 (a) DVO sollte im Kontext der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells erfolgen. Die wesentlichen Änderungen innerhalb der einzelnen Eigenmittelklassen über den Berichtszeitraum bedürfen nicht allein einer Darstellung, sondern einer Analyse. Ggfs. stellt die erwartete zukünftige Entwicklung materieller Eigenmittelbestandteile eine wesentliche Information dar.

Die Angaben zu den Eigenmitteln nach Art. 297 Abs. 1 (b) DVO umfassen Informationen zur Anrechnungsfähigkeit m ggfs. zur Nachrangigkeit und zur Laufzeit sowie zu allen anderen Eigenschaften, die zur Einschätzung ihrer Qualität erforderlich sind. Stellen Überschussfonds, Ausgleichsrücklage oder nachrangige Verbindlichkeiten wesentliche Eigenmittelbestandteile dar, sind nähere Erklärungen erforderlich: In Bezug auf Überschussfonds muss deren Tier 1-Qualität gemäß § 93 Abs. 1 1 VAG nachvollziehbar dargestellt werden. Für die Ausgleichsrücklage sind Angaben zu deren potentieller Volatilität und dem Zusammenhang mit dem Asset-Liability-Management erforderlich. Nachrangige Verbindlichkeiten sind vollständig aufzuzählen und Veränderungen ihrer Werte im Berichtszeitraum sind anzugeben.

Zu der gemäß Art. 297 Abs. 1 h) DVO erforderlichen Beschreibung gehört die Angabe des Umfangs, d. h. der Höhe der betreffenden Beträge, und der Gründe für alle Abzüge und Belastungen, die sich gegebenenfalls in wesentlichen Beschränkungen in Bezug auf die Verfügbarkeit und Übertragbarkeit der Eigenmittel innerhalb des Unternehmens auswirken. Wesentliche Beschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit können sich insbesondere aus vorhersehbaren Dividendenzahlungen, Ausschüttungen und Entgelten sowie aus dem Halten eigener Aktien ergeben. Die unternehmensinterne Übertragbarkeit wird gegebenenfalls durch das Vorliegen von Sonderverbänden eingeschränkt.

Da es der Aufsichtsbehörde aufgrund der Fristenregelung normalerweise zeitlich kaum möglich sein wird, vor der Veröffentlichung des SFCR eine Prüfung der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung vorzunehmen, wird in aller Regel ein Hinweis gemäß Art. 297 Abs. 2 Buchstabe (a) DVO erforderlich sein, dass der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt. Der Hinweis kann später nur entfernt werden, wenn eine ausdrückliche Aussage der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass der ermittelte Betrag des SCR nicht beanstandet wird.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht. Unternehmen müssen daher erst in dem 2021 zu veröffentlichenden SFCR einen (nach dem 31.12.2020 weiter geltenden) Kapitalaufschlag oder die quantitativen Auswirkungen der Verwendung unternehmensspezifischer bzw. gruppenspezifischer Parameter gesondert offenlegen und haben daher die in Art. 297 Abs. 2 (e) DVO verlangte Erklärung abzugeben.

Offenzulegen sind gemäß Art. 297 Abs. 2 (h) DVO mindestens für den (nicht im) Berichtszeitraum festgestellte Änderungen von 15% oder mehr gegenüber dem SCR zum ersten Tag des Berichtszeitraums bzw. 7,5% oder mehr gegenüber dem MCR zum ersten Tag des Berichtszeitraums sowie geringere Änderungen, wenn sie sich für das Unternehmen wesentlich ausgewirkt haben.

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen. Das ist in dem Abschnitt "E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung" entsprechend anzugeben.

Gemäß Art. 297 Abs. 4 (a) DVO sind nur die Zwecke anzugeben, für die das Unternehmen das genehmigte interne Modell verwendet.

Im Rahmen der Beschreibung gemäß Art. 297 Abs. 4 (g) DVO ist u. a. zu erklären, warum die im internen Modell verwendeten Daten angemessen sind.

Eine wesentliche Nichteinhaltung des SCR, die gemäß Art. 297 Abs. 5 (c) DVO offenzulegen ist, liegt jedenfalls dann vor, wenn die Solvabilitätsquote 85% oder niedriger ist. Für die Angabe des Zeitraums ist eine Angabe des Mindestzeitraums, d. h. ab Stichtag, zu dem die wesentliche Nichteinhaltung festgestellt wurde, bis zum Stichtag der Wiedereinhaltung des SCR – nicht bis zur Reduzierung der Nichteinhaltung auf ein nicht mehr wesentliches Maß erforderlich. Zur Erläuterung der Gründe gehört auch die Angabe, warum das Unternehmen den Eintritt der Unterdeckung nicht rechtzeitig abgewendet hat. Konsequenzen sind alle eingetretenen Folgen und die vom Unternehmen wegen der Nichteinhaltung und ihrer Folgen eingeleiteten Schritte (soweit es sich nicht um Abhilfemaßnahmen handelt). Die Wirkung der Abhilfemaßnahmen ist separat, nicht in aggregierter Form, darzustellen.

Wäre ein Unternehmen, das Übergangsmaßnahmen anwendet, ohne die Übergangsmaßnahmen unterjährig unterdeckt gewesen, liegt zwar keine Nichteinhaltung des SCR vor, der Umstand stellt aber für die Adressaten des SFCR eine wesentliche Information im Sinne von Art. 291 DVO dar und ist deshalb unter „andere wesentliche Informationen“ offenzulegen.

Bei den Angaben zur Geschäftstätigkeit nach Art. 293 DVO ist auf Gruppenebene der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis zugrunde zu legen.

Die Beschreibung aller Tochterunternehmen, wesentlichen verbundenen Unternehmen und bedeutenden Zweigniederlassungen nach Art. 359 (a) DVO erschöpft sich nicht in der Nennung dieser Unternehmen und Zweigniederlassungen und deren Sitz sondern umfasst mindestens Angaben zu deren Geschäftstätigkeit und Größe.

Relevante Vorgänge und Transaktionen innerhalb der Gruppe nach Art. 359 (b) DVO erfassen alle im Sinne des Art. 291 DVO wesentlichen gruppeninternen Transaktionen und Vorgänge. Ein Vorgang können alle Geschehnisse, Abläufe und Entwicklungen innerhalb der Gruppe sein.

Die qualitativen und quantitativen Informationen über die wesentlichen Ursachen von Diversifikationseffekten nach Art. 359 (e) iv) DVO erfordern sowohl qualitativ als auch quantitativ eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Ursachen.

4.1.2. Nichtveröffentlichung von Informationen im SFCR

Eine Nichtveröffentlichung von Informationen, die im Rahmen des SFCR offenzulegen sind, ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich (vgl. § 41 VAG). Diese kann nur erteilt werden, wenn

- Wettbewerber des Unternehmens durch die Veröffentlichung einen wesentlichen ungerechtfertigten Vorteil erlangen würden oder
- das Unternehmen durch die Veröffentlichung eine Verpflichtung zur Geheimhaltung oder Vertraulichkeit gegenüber Versicherungsnehmern oder anderen Gegenparteien verletzen würde.

Dabei darf der zuletzt genannte Grund nicht vom betroffenen Unternehmen herbeigeführt worden sein. Liegt eine Genehmigung zur Nichtveröffentlichung vor, muss das Unternehmen offenlegen, dass und warum bestimmte Informationen nicht veröffentlicht werden. Die BaFin empfiehlt, Anträge auf Nichtveröffentlichung von Informationen mindestens drei Monate vor dem Termin der Veröffentlichung des SFCR zu stellen. Ist bei Ablauf der Veröffentlichungsfrist für den SFCR noch nicht über einen Antrag nach § 41 VAG entschieden worden, muss die Information, die zurückgehalten werden sollte, veröffentlicht werden. Fällt der Grund für die Nichtveröffentlichung weg, wird eine erteilte aufsichtsrechtliche Genehmigung der Nichtveröffentlichung nach Art. 299 DVO hinfällig. Unternehmen sind verpflichtet, den Wegfall des Grundes der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.1.3. Aktualisierung des SFCR

Unter gewissen Umständen sind Unternehmen verpflichtet, den SFCR zeitnah zu aktualisieren (vgl. Art. § 42 VAG). Eine Aktualisierung ist erforderlich, wenn Entwicklungen vorliegen, die von wesentlicher Bedeutung für die im SFCR veröffentlichten Informationen sind. Eine Aktualisierung bedeutet, dass der Bericht um neue Informationen zu ergänzen ist und die entstandene aktualisierte Fassung des SFCR dann zu veröffentlichen ist; diese ersetzt die vorherige Version des SFCR. Die aktuelle Version des SFCR muss dabei erkennbar die durchgeführten Änderungen etc. aufführen, damit der Leser die Dokumentenhistorie nachvollziehen kann. Dadurch bleiben die ursprünglichen Informationen erhalten und sind weiterhin zugänglich. Aktualisierungen sind in der Regel von Unternehmen eigenverantwortlich, d.h. unabhängig von einer expliziten aufsichtsrechtlichen Aufforderung, vorzunehmen.

Unabhängig von einer durch das Unternehmen eigenverantwortlich vorzunehmenden Aktualisierung, kann eine Ergänzung oder Änderung des SFCR erforderlich sein, wenn die Aufsichtsbehörde nach Einreichung des SFCR zu dem Schluss kommt, dass die veröffentlichten Informationen unvollständig, unzutreffend oder irreführend oder zur Sicherstellung der erforderlichen Transparenz nicht ausreichend konkret bzw. granular sind. Auch wenn EIOPA-Leitlinien nicht eingehalten sind, kann die BaFin eine Überarbeitung verlangen. Wegen der möglichen negativen Folgen für die Reputation eines Unternehmens, die mit aufsichtsrechtlich veranlassten Änderungen oder Ergänzungen verbunden sein könnten, empfiehlt die BaFin dringend, von Anfang an eine angemessene Qualität des SFCR sicherzustellen.

4.1.4. Quantitative Informationen im SFCR

Die quantitativen Bestandteile des SFCR sind im ITS Offenlegungspflichten definiert. Die quantitativen Informationen für die Veröffentlichungszwecke sind grundsätzlich in der Währung zu berichten, die auch in der Finanzberichterstattung verwendet wird

(vgl. Art. 1 ITS Offenlegungspflichten). Die Informationen sind dabei gemäß Art. 2 ITS Offenlegungspflichten in 1.000er Einheiten anzugeben. Ergänzend hierzu kann, für eine bessere Lesbarkeit, auch eine hiervon abweichende Angabe der quantitativen Informationen erfolgen. Soweit Währungsumrechnungen notwendig sind, sind die Ausführungen in Art. 3 ITS Offenlegungspflichten zu beachten.

4.1.5. Besonderheiten der Sprache beim Gruppen - SFCR

Die Sprache oder Sprachen, in der der Gruppen SFCR offengelegt wird, legt die Gruppenaufsichtsbehörde fest. Für Gruppen, für die die BaFin die zuständige Gruppenaufsichtsbehörde ist, muss die Veröffentlichung grundsätzlich in Deutsch erfolgen. Eine Gruppe kann ggf. anregen, die Veröffentlichung in einer anderen Sprache zuzulassen, es gibt aber keine diesbezügliche Antragsmöglichkeit. Bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen kann die BaFin zusätzlich die Veröffentlichung des Gruppen-SFCR in einer Sprache verlangen, die gemeinhin von den anderen Aufsichtsbehörden verstanden wird. Eine solche Entscheidung ergeht nur nach Konsultation der anderen Aufsichtsbehörden sowie der betroffenen Gruppe.

4.2. Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht (RSR)

Der RSR ist neben den weiteren aufsichtlichen Berichtsanforderungen eine wesentliche Informationsquelle der Aufsichtsbehörde. Im Folgenden werden weitergehende Ausführungen zu dem Inhalt des RSR und zu der Frequenz der Einreichung durch die Unternehmen gemacht.

Bei den Darstellungen ist der Adressatenkreis zu berücksichtigen, d.h. die narrativen Ausführungen gegenüber der BaFin sollen die Sachkunde der Empfängerin berücksichtigen. Allgemeingültige Erklärungen, die beispielsweise in Geschäftsberichten oder im SFCR üblich sind, können gegenüber der Aufsichtsbehörde als bekannt vorausgesetzt werden.

Soweit sich die im Rahmen des RSR zu übermittelnden Informationen auch in der erforderlichen Detailtiefe schon aus anderen, der BaFin **vorzulegenden** Dokumenten ergeben, kann für die erforderlichen Angaben auf diese verwiesen werden. Die Verweisung muss dann nicht nur das relevante Dokument, sondern auch die genaue Fundstelle bezeichnen. Angaben im SFCR reichen – soweit sie nicht überobligatorisch ausführlich sind – in aller Regel nicht aus, um die Anforderungen an den RSR in der gebotenen Breite und Detailtiefe zu erfüllen. Die Einreichung interner Unterlagen wie zum Beispiel interner Leitlinien oder Auswertungen zwecks Verweisung auf diese als **Ersatz** für eigene Ausführungen im RSR ist nicht möglich; solche Unterlagen können allenfalls ergänzend als Anlagen beigefügt werden.

Die Aufsichtsbehörde wird die Vorlage eines ergänzten RSR verlangen, wenn die im Bericht enthaltenen Informationen unvollständig oder unzureichend detailliert sind. Sie kann weiter ggf. eine Verbesserung der in § 29 Abs. 3 VAG genannten Systeme und Strukturen durchsetzen.

4.2.1. Inhalte des RSR

Wie bereits ausgeführt, folgt der RSR strukturell dem SFCR (vgl. Art. 304 Abs. 1 (b) DVO), unterscheidet sich aber hinsichtlich der zu berichtenden Informationen (vgl. Art. 307 bis 311 DVO).

Der in Anhang XX DVO festgelegten Gliederung muss gefolgt werden. Es dürfen weder Überschriften weggelassen noch hinzugefügt werden. Es können aber zur besseren Übersichtlichkeit Unterüberschriften eingefügt werden. Innerhalb der einzelnen Überschriften sind die erforderlichen Angaben in der durch die Art. 307 bis 311 DVO

vorgegebenen Reihenfolge zu machen. Sofern diese Angaben durch EIOPA Leitlinien konkretisiert werden, sind die Informationen bei den Anforderungen anzugeben, die konkretisiert werden. Gibt es über die verlangten Angaben hinaus weitere wesentliche Informationen zu einzelnen Themenbereichen, sind diese jeweils am Ende der Abschnitte A bis E unter „Sonstige Angaben“ auszuführen.

Die jedem RSR vorangestellte Zusammenfassung soll – aus Sicht des Adressaten - die wichtigsten Informationen für alle fünf Bereiche zusammenfassen und insbesondere alle wesentlichen Änderungen aufführen, die im Berichtszeitraum bei der Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsergebnis, der Geschäftsorganisation, dem Risikoprofil, der Bewertung für Solvenz Zwecke und dem Kapitalmanagement des Unternehmens eingetreten sind. Die Ursachen und Wirkungen dieser wesentlichen Änderungen sind dabei einzeln kurz und präzise darzustellen und zu erläutern. Im Zusammenhang mit der Bewertung für Solvabilitätszwecke sind – auch bevor der endgültige Prüfungsbericht vorliegt - Angaben zu Beanstandungen des Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch den Wirtschaftsprüfer erforderlich. Die Zusammenfassung muss außerdem einen Überblick über die Ergebnisse aller im Berichtszeitraum durchgeführten unternehmenseigenen Solvabilitäts- und Risikobeurteilungen (ORSA) enthalten.

Die in der korrigierten Fassung der deutschen DVO (vgl. Delegierte Verordnung 2016/2283) erfolgte Umbenennung der Überschrift in Art. 307 DVO in „Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ ist nicht analog in Anhang XX DVO übernommen worden. Da hier ein Fehler vorliegt, erwartet die BaFin das auch in der Überschrift des Kapitels A des RSR die Bezeichnung „Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ verwendet wird.

Hinsichtlich der Leitlinie 22 – Versicherungstechnische Rückstellungen - der EIOPA Leitlinien Berichtswesen ist der Verweis auf die Solvabilität-II-Richtlinie in Aufzählungspunkt I) fehlerhaft. Anstelle des aufgeführten Art. 44 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b und c der Solvency-II-Richtlinie ist Art. 44 Absatz 2a Unterabsatz 1 einschlägig.

Die DVO stellt bei allen verwendeten Begriffen auf deren Solvency II-Bedeutung ab. Auch bei der Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde ist daher diese Bedeutung zugrunde zu legen.

Bei der Erstellung des RSR sollte von den Unternehmen Folgendes berücksichtigt werden:

- Bei den Darstellungen sollte der Empfängerhorizont berücksichtigt werden, d.h. die narrativen Ausführungen gegenüber der BaFin sollen die Sachkunde der Empfängerin berücksichtigen. Erklärungen, die in Geschäftsberichten üblich sind und bei der Darstellung für die allgemeine Öffentlichkeit im SFCR durchaus angebracht wären, können gegenüber der Aufsichtsbehörde als bekannt vorausgesetzt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, im RSR gesetzliche Anforderungen oder Solvency II-Definitionen wiederzugeben.
- Sofern Angaben zu einem Thema nicht erforderlich sind, beispielsweise, weil es innerhalb einer Gruppe keine gruppeninternen Ausgliederungen gibt oder diese nicht materiell sind, erwartet die BaFin eine kurze Angabe, die erklärt, warum an dieser Stelle keine Ausführungen zu machen sind, wie etwa „Es liegen keine gruppeninternen Ausgliederungen vor“ oder „Es bestehen keine materiellen gruppeninternen Ausgliederungen“.
- Für Informationen im RSR, bei denen es sich um Zahlen, die Geldbeträge wiedergeben, handelt, gibt im Gegensatz zum SFCR keine Regelung zu deren Format. Aus Konsistenzgründen mit den Angaben im SFCR in tausend Einheiten erwartet die BaFin hinsichtlich der Angaben ebenfalls die Darstellung in tausend Einheiten.

- Unternehmen müssen auch nicht explizit nachgefragte Informationen zu allen im RSR abgedeckten Bereichen unter „Sonstige Angaben“ am Ende eines Abschnitts (A bis E) liefern, wenn diese wesentlich für den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Aufsichtsbehörde sind. Erst Recht ist bei der Interpretation des Umfangs der ausdrücklich verlangten Angaben das Informationsinteresse der Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Auch für den erforderlichen Detaillierungsgrad ist darauf abzustellen, inwieweit die Kenntnis von Einzelheiten für die Aufsichtsbehörde potentiell relevant ist.
- Die narrative Berichterstattung im Rahmen des RSR ergänzt zum Teil die quantitative Berichterstattung durch die Berichtsformulare und liefert den Kontext, in dem die quantitativen Angaben zu sehen sind. Die Angaben im RSR sollen deshalb soweit erforderlich Erklärungen und Hintergründe für die quantitativen Angaben liefern.
- Sofern das Unternehmen Vereinfachungen in Anspruch genommen hat oder unter Berufung auf Proportionalität Abstriche bei Anforderungen macht, stellt dies eine wesentliche Information dar, auf die im RSR immer einzugehen ist. Anzugeben sind in diesem Zusammenhang wie das Unternehmen vorgeht und warum es seine Vorgehensweise für proportional hält.
- Soweit nach den EIOPA-Leitlinien zusätzliche Informationen zu berichten sind, handelt es sich ausschließlich um etwaige materielle Informationen, d.h. um Informationen, die für Aufsichtszwecke relevant oder für die richtige Einordnung der übrigen zu machenden Angaben von Bedeutung sind.
- Andere Themen, die als wichtig einzustufen sind und über die deshalb ggf. zu berichten ist, sind z. B. der Umgang mit emerging risks, die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle oder Produkte, der Umgang mit der Digitalisierung, Änderungen im Vertrieb, größere Probleme im Geschäftsbetrieb, wichtige oder größere Rechtsstreitigkeiten.
- Wenn eine Analyse verlangt wird, erfordert dies eine umfassende Untersuchung und Bewertung, die auch darauf eingeht, welche Faktoren das Ergebnis positiv oder negativ beeinflusst und ggf. zu Abweichungen vom geplanten oder erwarteten Erfolg geführt haben.
- Sind qualitative und quantitative Angaben verlangt, müssen die qualitativen Informationen die quantitativen ergänzen und - soweit erforderlich - erklären; bloße Verbalisierungen des Informationsgehalts quantitativer Angaben sind zu vermeiden.
- Das in den einschlägigen Vorschriften – DVO und EIOPA Leitlinien - genannte „Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan“ (VMAO) kann je nach Kontext die Geschäftsleitung oder den Aufsichtsrat oder beide bezeichnen. Wenn im Rahmen der Berichterstattung oder Veröffentlichung Angaben über das Organ zu machen sind, beziehen sich die Angaben auf Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.
- In Bezug auf die wichtigsten Trends und Faktoren, auf die gemäß Art. 307 Abs. 1 (a) DVO einzugehen ist, sind auch prospektive Betrachtungen erforderlich. Wichtige rechtliche oder regulatorische Fragen sind lediglich nicht abschließende Beispiele für wichtige Trends oder Faktoren. Bei den Angaben muss der Zusammenhang mit der Wettbewerbsposition des Unternehmens erkennbar werden.
- Die nach Art. 307 Abs. 1 (b) DVO verlangte Beschreibung der geschäftlichen Ziele bezieht sich auf die Ziele des Unternehmens im Zeitraum der Geschäftsplanung. Diese Ziele müssen in der Detailtiefe beschrieben werden, in der sie sich das Unternehmen gesetzt hat. Es muss weiter konkret angegeben werden, wie die Umsetzung der Ziele erfolgen soll und in welchem Zeitrahmen.
- Angaben zu wesentlichen Risikominderungstechniken (§ 7 Nr. 28 VAG) nach Art. 307 Abs. 1 (e) DVO erschöpfen sich nicht in einer Aufzählung der Kategorien von wesentlichen Risikominderungstechniken derer sich das Unternehmen bedient. Vielmehr sind konkrete Angaben zum Rückversicherungsprogramm sowie zu

anderen wesentlichen Risikominderungsinstrumenten erforderlich. Das heißt, es ist im Einzelnen zu beschreiben, in welchen Bereichen welche Rückversicherungsverträge oder anderen Instrumente zur Risikominderung eingesetzt werden und wie diese ausgestaltet sind.

- Im Unterschied zum SFCR, für den ebenfalls aufgeschlüsselt nach wesentlichen Geschäftsbereichen und wesentlichen Regionen Angaben zum versicherungstechnischen Ergebnis zu machen sind, reichen für Angaben zu versicherungstechnischen Erträgen und Aufwendungen nach Art. 307 Abs. 2 (a) DVO relativ kurze Erklärungen zu den Zahlenangaben nicht aus. Vielmehr sind ausführlichere qualitative Informationen dazu erforderlich, was die Ergebnisse maßgeblich beeinflusst hat.
- Die geforderten Prognosen gemäß Art. 307 Abs. 2 (c) DVO müssen neben konkreten Zahlenangaben zu den einzelnen Positionen, aus denen sich das versicherungstechnische Ergebnis für den gesamten Geschäftsplanungszeitraum zusammensetzt, auch Angaben dazu enthalten, von welchen Annahmen das Unternehmen bei seinen Prognosen ausgeht. Der mögliche Einfluss signifikanter Faktoren ist dabei zu quantifizieren. Lebensversicherungsunternehmen müssen im Rahmen der Prognosen auf die erwartete Entwicklung der Zinszusatzreserve eingehen.
- In Bezug auf die Verfahren des Risikomanagements zu Verbriefungen (Art. 307 Abs. 3 (e) DVO) sind konkrete Angaben erforderlich; ein allgemeiner Verweis auf das Vorhandensein interner Leitlinien etc. welche die Prozesse des Risikomanagements regeln, ist nicht ausreichend.
- Die prospektiven Angaben zu wesentlichen Einkünften und Ausgaben, die nicht versicherungstechnische oder Anlageerträge und –aufwendungen sind (Art. 307 Abs. 4 DVO), umfassen nur solche Einkünfte und Ausgaben, die nicht das eigentliche Versicherungsgeschäft einschließlich Kapitalanlage betreffen. Hier sind konkrete Angaben dazu zu machen, um was für Einkünfte oder Ausgaben es sich im Einzelnen handelt und wie hoch diese (nicht aggregiert) voraussichtlich ausfallen werden.
- Die Angaben, die der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 308 Abs. 1 (a) DVO ein gutes Verständnis vom Governance-System des Unternehmens geben sollen, schließen keine Erläuterungen zur „Verfassung“ des Unternehmens ein, die sich aus allgemeinen gesetzlichen Vorgaben aufgrund seiner Rechtsform ergeben. Der Fokus liegt hier auch nicht auf der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, sondern vielmehr darauf, wie das Unternehmen innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens von der grundsätzlichen Organisationsfreiheit Gebrauch gemacht hat.
- Angaben zur Übertragung von Aufgaben, zu Berichtslinien und zur Zuweisung von Funktionen nach Art. 308 Abs. 1 (b) DVO erfordern Erläuterungen dazu, welche Aufgaben im Unternehmen an welche Funktionsträger übertragen und welche Zuständigkeiten delegiert werden sowie eine Beschreibung des unternehmensinternen Berichtssystems.
- Die Angabe zur Aufgabenverteilung und Delegation von Aufgaben hinsichtlich der Schlüsselfunktionen müssen so detailliert sein, dass die BaFin eine Einschätzung treffen kann, ob die vorgenommenen Funktionstrennungen den Erfordernissen entsprechen.
- Angaben zu Vergütungsansprüchen gemäß Art. 308 Abs. 1 (c) DVO erfordern die Nennung der konkreten Vergütungsansprüche der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates aufgeteilt nach festen und variablen Vergütungsbestandteilen. Es sind sämtliche Vergütungsbestandteile zu berücksichtigen. Weitere Angaben zu Vergütungspolitik sind im RSR nicht zu machen.

- Bei den Angaben zur fachlichen Qualifikation und zur persönlichen Zuverlässigkeit gemäß Artikel 308 Abs. 2 DVO ist eine Liste nicht nur der verantwortlichen Personen für die vier Schlüsselfunktionen, sondern insbesondere auch etwaiger anderer Schlüsselaufgaben vorzulegen. Das schließt neben den Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten – Mitglieder der Geschäftsleitung und andere Führungspersonen mit wesentlichem Einfluss auf die Entscheidungen des Unternehmens – auch die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Personen ein, die für Aufgaben zuständig sind, die wegen ihrer Bedeutung für das Unternehmen als weitere Schlüsselaufgaben identifiziert worden sind. Anzugeben sind dabei der Name der betreffenden Person sowie die Funktion/Aufgabe, für die sie verantwortlich ist; Angaben zu weiteren Personen, die lediglich für die Funktion/Aufgabe tätig sind, ohne verantwortlich zu sein, sind nicht erforderlich. Im Falle der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion ist der Ausgliederungsbeauftragte für diese Schlüsselfunktion anzugeben.
- In Bezug auf die nach Art. 308 Abs. 2 (b) DVO erforderlichen Informationen zu schriftlichen Leitlinien und Prozessen, die zur Sicherstellung der ausreichenden Qualifikation von Personen eingerichtet wurden, sind die wesentlichen Inhalte der Leitlinien zusammenzufassen und die eingerichteten Prozesse kurz zu beschreiben. Die Angaben umfassen insbesondere auch, wie im Laufe der Tätigkeit eine Überwachung und Aufrechterhaltung der ausreichenden Qualifikation sichergestellt wird. Informationen zu unternehmensspezifischen Anforderungen an die Personen, die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit unterliegen, sind im RSR nicht erforderlich; diese gehören in den SFCR.
- Im Rahmen der Angaben gemäß Art. 308 Abs. 3 (a) DVO ist jeweils gesondert für die einzelnen Risikokategorien auf Risikostrategien, Ziele, Risikomanagementprozesse und Berichtsanforderungen einzugehen. Die Erläuterung der Risikoziele schließt Angaben zum Risikoappetit/zur Risikoneigung ein. Im Zusammenhang mit Berichtsanforderungen ist auch auf Eskalationsverfahren im Falle der Überschreitung von Toleranzen/Limiten einzugehen.
- Die wesentlichen vom Unternehmen festgestellten Risiken, die bei der Berechnung des SCR nicht oder nicht vollständig erfasst werden (Art. 308 Abs. 3 (c) DVO) umfassen schwer quantifizierbare materielle Risiken, deren Berücksichtigung im SCR grundsätzlich nicht vorgesehen ist, wie etwa Reputationsrisiken oder strategische Risiken, aber auch materielle Risiken, die bei der SCR Berechnung unterschätzt werden. Eine Beispiel für letztere sind etwa die Risiken, die von bestimmten Staatsanleihen ausgehen. Ist ein Unternehmen nach seinen Feststellungen keinen nicht oder nicht vollständig im SCR erfassten Risiken ausgesetzt, erwartet die BaFin im RSR eine ausdrückliche Fehlanzeige.
- Die Informationen zur Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht nach Art. 308 Abs. 3 (d) DVO erfordern insbesondere Angaben dazu, wie die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des gesamten Kapitalanlageportfolios sowie eine angemessene Mischung und Streuung gewährleistet werden. Außerdem ist darzulegen, wie ein angemessenes Bilanzstrukturmanagement (Asset-Liability-Management) sichergestellt wird. Ferner sind Angaben dazu nötig, wie die Finanzinstrumente, in die investiert wird, bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigt werden. In Bezug auf die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist eine Darstellung erforderlich, wie diese zur Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen (vgl. Art. 308 Abs. 3d) DVO, Leitlinie 20 Leitlinie Berichtswesen).
- Die Angaben zur Prüfung der Eignung von Ratings externer Ratingagenturen nach Art. 308 Abs. 3 (d) DVO umfassen nicht nur Angaben darüber, wie die Eignung

geprüft wird, sondern auch darüber, wie häufig Prüfungen im Verhältnis zur Anzahl der verwendeten Ratings vorgenommen werden.

- Bei den Angaben zu den wichtigsten Verfahren des internen Kontrollsystems nach Art. 308 Abs. 5 (a) DVO ist keine allgemeine Beschreibung des internen Kontrollsystems gefordert; diese Beschreibung ist Gegenstand des SFCR (vgl. Art. 294 Abs. 5 (a) DVO). Vielmehr reicht es aus, die besonders wesentlichen Verfahren des IKS und deren Einsatzbereiche darzustellen.
- Bei den Angaben zu den Tätigkeiten der Compliance-Funktion nach Art. 308 Abs. 5 (b) DVO geht es um eine Auflistung der Tätigkeiten, welche die Compliance-Funktion im Berichtszeitraum in Wahrnehmung ihrer Aufgaben konkret durchgeführt hat.
- Zur Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Empfehlungen nach Art. 308 Abs. 6 (a) DVO gehört es, insbesondere, wenn nicht unwesentliche Defizite oder Probleme festgestellt wurden, diese und die Empfehlungen zu ihrer Beseitigung konkret zu benennen; es reicht nicht aus, die Bewertung durch die interne Revision anzugeben und die Bedeutung der Bewertung zu erklären.
- In Bezug auf den Überblick über die Maßnahmen der versicherungsmathematischen Funktion und die Beschreibung ihres Beitrags zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems nach Art. 308 Abs. 7 DVO geht es nicht um abstrakte Aufgabenbeschreibungen, sondern um die konkret durchgeführten Tätigkeiten der versicherungsmathematischen Funktion im Berichtszeitraum.
- In Bezug auf „andere wesentliche Risiken“ nach Art. 309 Abs. 1 (f) DVO ist es nicht ausreichend, diese Risiken nur zu benennen. Es sind auch hier Angaben zur Risikoexponierung, Risikokonzentration sowie gegebenenfalls Risikominderungstechniken und Risikosensitivitäten erforderlich.
- Das vollständige Verzeichnis der Vermögenswerte gemäß Art. 309 Abs. 2 (e) DVO erfordert keine Angabe jedes einzelnen Vermögenswerts wie nach QRT S.06.02.01, vielmehr können die Vermögenswerte sinnvoll zu Gruppen von Vermögenswerten aggregiert werden. Angaben zur Art und Weise, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt werden erfordern konkrete Informationen dazu, was „Vorsicht“ für das Unternehmen bedeutet. D. h. unter welchen Voraussetzungen für das Unternehmen die Mischung und Streuung angemessen ist, wie ausreichende Sicherheit, Rentabilität und Liquidität definiert werden, welche Risikokonzentrationen maximal zulässig sind, welche Anlagen aus Gründen der erforderlichen Expertise vorgenommen oder nicht vorgenommen werden dürfen (Positiv- oder Negativliste), weil dem Unternehmen dafür die erforderliche Expertise fehlt etc.
- Mit Risikominderungstechniken in Art. 309 Abs. 5 DVO sind vor allem Risikominderungstechniken im Sinne der Definition in Art. 13 (36) der Solvency II-Richtlinie (entspricht § 7 Nr. 28 VAG) gemeint.
- Die nach Art. 309 Abs. 7 DVO zu Stresstests und Szenarioanalysen zu gebende Beschreibung bezieht sich auf sämtliche Stresstests und Szenarioanalysen, die im Rahmen des Risikomanagementsystems zu einem im Berichtszeitraum liegenden Stichtag durchgeführt worden sind. Die Beschreibung muss die angewandten Methoden, wichtigsten Annahmen und die Ergebnisse umfassend darstellen. Der Detaillierungsgrad muss der Aufsichtsbehörde ein genaues Bild von der festgestellten Risikosensitivität liefern und ihr eine Einschätzung ermöglichen, ob das Unternehmen in angemessenem Umfang und angemessener Weise von Stresstests und Szenarioanalysen Gebrauch gemacht hat.
- Die quantitative Information über das SCR des Unternehmens nach Art. 311 Abs. 2 (a) DVO bezieht sich auf die aktuellste SCR-Berechnung (nicht SCR-Schätzung), die dem Unternehmen vorliegt.

- In Bezug auf die nach Art. 311 Abs. 2 (b) DVO erforderlichen Angaben zur erwarteten Entwicklung des SCR und des MCR reicht es nicht aus, die künftigen erwarteten Beträge des SCR und MCR zu nennen. Vielmehr muss auch konkret angegeben werden, wie sich die Geschäftsstrategie auf die erwartete Entwicklung auswirkt.
- Das Risiko einer Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (MCR) oder des SCR kann schon nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sein (Art. 311 Abs. 5 DVO), lange bevor eine Unterdeckung im Sinne des § 135 Abs. 1 oder § 134 Abs. 1 VAG droht. Es sind bereits Angaben zur Einschätzung des Risikos einschließlich des möglichen Zeithorizonts für seine Verwirklichung zu machen, wenn das Risiko des Eintritts einer Unterdeckung als möglich erkannt und nach gegenwärtiger Erkenntnis nicht als nur gering wahrscheinlich eingeschätzt wird. Angaben im RSR zum Risiko einer Nichteinhaltung des MCR oder des SCR ersetzen nicht die erforderliche Anzeige nach § 135 Abs. 1 oder § 134 Abs. 1 VAG; umgekehrt ist trotz einer bereits erfolgten Anzeige nach § 135 Abs. 1 oder § 134 Abs. 1 VAG im RSR ggfs. aktuelle Information zur Einschätzung des Risikos und zu den geplanten Abwendungsmaßnahmen erforderlich.
- Die Beschreibung des Beitrages jedes Tochterunternehmens zum Erreichen der strategischen Ziele der Gruppe nach Art. 372 Abs. 2 (a) iii) DVO erfordert eine Darstellung dieser strategischen Ziele sowie quantitative und qualitative Informationen zu dem von den einzelnen Tochterunternehmen geleisteten Beitrag.
- Bedeutende gruppeninterne Transaktionen nach Art. 372 Abs. 2 (a) iv) DVO sind solche im Sinne des Art. 377 DVO, an denen wenigstens ein Erst- oder Rückversicherungsunternehmen beteiligt ist. Angaben sind unabhängig davon erforderlich, dass über gruppeninterne Transaktionen auch mit quantitativen Vorlagen zu berichten ist. Hier sind insbesondere alle für die Aufsichtsbehörde wesentlichen Informationen zu diesen Transaktionen aufzuführen, die den quantitativen Vorlagen nicht zu entnehmen sind oder zum besseren Verständnis der dortigen Angaben beitragen.
- Die Wesentlichkeit von gruppenspezifischen Risiken, über die nach Art. 372 Abs. 2 (b) iii) DVO zu berichten ist, richtet sich nach Art. 305 DVO.
- Qualitative und quantitative Informationen über die Solvabilitätskapitalanforderung und die Eigenmittel nach Art. 372 Abs. 2 (c) DVO erschöpfen sich nicht in der Nennung der Beträge aufgeteilt in ihre Bestandteile sowie der Angabe der in die Berechnung einbezogenen Unternehmen, sondern umfassen insbesondere auch Angaben zu Diversifikationseffekten, zum Gruppen-SCR-Floor und zu effektiv für die Gruppensolvabilität nicht zur Verfügung stehende Eigenmittel und zur Anwendung von Limiten.

Die Struktur des RSR ist auch auf Gruppenebene zu verwenden. Bei Gruppen sind zusätzlich mindestens die in Art. 372 Abs. 2 DVO aufgezählten Informationen zu berichten. Dabei sind die Angaben nach Art. 372 Abs. 2 (a) DVO unter A.5 des RSR zu machen, die Angaben nach Art. 372 Abs. 2 (b) DVO sind unter B.4 (i) bzw. unter B.8 (ii und iii) zu fassen. Angaben nach Art. 372 Abs. 2 (c) DVO fallen unter E.1 (xi), E.1 und E.2 (i bis vi und ix) oder E.6 (vii, viii und x) des RSR. Die Angaben nach Art. 372 Abs. 2 (c) (xii) DVO sind, sofern relevant, unter E.1 einzuordnen.

4.2.2. Frequenz des RSR

Die Vorlage des RSR hat mindestens alle drei Jahre zu erfolgen (vgl. Art. 312 Abs. 1 (a) DVO), d.h. die Frequenz kann ein, zwei oder drei Jahre betragen. Dabei ist die Formulierung „mindestens alle drei Jahre“ nicht dahingehend zu interpretieren, dass eine Einreichung alle drei Jahre den Regelfall darstellt. Die Formulierung soll lediglich sicherstellen, dass sich nicht in Ermangelung einer individuellen Festlegung durch die Aufsichtsbehörde automatisch ein einjähriger

Rhythmus ergibt. Die Frequenz, mit der ein RSR vorzulegen ist, wird unternehmensindividuell von der Aufsichtsbehörde festgelegt und vor Beginn des Jahres 2018 an die Unternehmen kommuniziert.

4.2.3. Besonderheiten der Sprache beim Gruppen - RSR

Bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen kann die Gruppenaufsichtsbehörde auf Gruppenebene nach Konsultation der anderen Aufsichtsbehörden und der betroffenen Gruppe die Vorlage des Gruppen-RSR in der von den Aufsichtsbehörden gemeinhin verstandenen Sprache verlangen. Wenn die BaFin die zuständige Gruppenaufsichtsbehörde einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe ist, erfolgt die Vorlage des Gruppen-RSR grundsätzlich in deutscher Sprache, solange die BaFin keine abweichende Entscheidung getroffen hat. Eine „Antragsmöglichkeit“ der Gruppe, den RSR in einer anderen Sprache vorlegen zu dürfen, ist nicht vorgesehen.

4.3. ORSA-Bericht

Der ORSA-Bericht stellt einen weiteren Bestandteil des narrativen Berichtswesens an die Aufsichtsbehörde dar. Seine konkreten Inhalte sind in Art. 306 DVO spezifiziert. Im Gegensatz zu dem SFCR und RSR gibt es für die Einreichung des ORSA-Berichtes keine fixen Stichtage. Eine erste Analyse der bisher eingereichten ORSA-Berichte hat die BaFin zum 15. September 2017 auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht.

Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist gegenüber der Aufsichtsbehörde ein vollständiger Bericht über die Ergebnisse des ORSA einzureichen. Der Bericht muss die Resultate in Bezug auf die Beurteilung des gegenwärtigen und mittelfristigen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und die Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kapitalausstattung und der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten. Außerdem ist über das Ergebnis der Beurteilung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils des Unternehmens von den Annahmen, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen, zu informieren. Die letztgenannte Beurteilung ist sowohl von Unternehmen durchzuführen, welche die Standardformel benutzen, als auch von Verwendern eines (partiellen) internen Modells.

Für den Gruppen--ORSA-Bericht gilt die gleiche zweiwöchige Berichtsfrist wie für den ORSA-Bericht auf Erst- und Rückversicherungsunternehmensebene.

Zusätzlich zum regulären ORSA-Bericht, der entsprechend der jährlichen Mindestfrequenz für den ORSA jährlich vorzulegen ist, ist bei einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils eines Erst- und Rückversicherungsunternehmens oder einer Gruppe ein zusätzlicher ORSA durchzuführen und hierüber ein Bericht bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Es gilt die gleiche Frist wie für reguläre ORSA-Berichte. Ein ad hoc-ORSA-Bericht ist auch dann über den ORSA soweit dieser durchgeführt wurde vorzulegen, wenn sich die angenommene wesentliche Änderung des Risikoprofils, die Auslöser für den ad hoc ORSA war, bei dessen Durchführung nicht bestätigt.

Bei der Erstellung des ORSA-Berichts an die Aufsicht sollte von den Unternehmen Folgendes berücksichtigt werden:

- Der Bericht bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsleitung. Das Unternehmen muss daher sicherstellen, dass keine Übersendung erfolgt, ohne dass die Geschäftsleitung der Übersendung an die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat.
- Der Bericht muss ausreichend detailliert, klar gegliedert und nachvollziehbar strukturiert sein.

- Die verwendete Terminologie muss mit der Solvency-II-Terminologie konsistent sein und unternehmensspezifische Begriffe und Abkürzungen müssen erklärt werden.
- Der Bericht muss aus sich heraus verständlich sein und darf daher grundsätzlich keine Verweise auf andere Dokumente oder Berichte enthalten. Das Beifügen von Dokumenten als Anlagen mit Zusatzinformation ist aber möglich.
- Es ist nicht Sinn und Zweck des ORSA-Berichts die Ziele des ORSA, die ORSA-Leitlinie oder andere unternehmensinterne schriftliche Leitlinien, das Risikomanagementsystem oder die Risikostrategie des Unternehmens darzustellen oder die gesetzlichen bzw. aufsichtlichen Anforderungen unter Solvency II zu rekapitulieren.
- Inhaltlich müssen Ausführungen zu allen wesentlichen Punkten gemacht werden. Dies sind alle Punkte, die wesentlich für die Beurteilung sind, ob ein Unternehmen sein Risikoprofil versteht und über ein adäquates Kapitalmanagement verfügt, mit dem es rechtzeitig und angemessen auf Veränderungen des Risikoprofils reagieren kann. Verwendete Methoden und Annahmen sind in jedem Fall ausführlich darzustellen.
- Der ORSA-Bericht soll die Verknüpfung des ORSA mit der Geschäftsstrategie reflektieren. Dazu sind alle potentiellen strategischen Entscheidungen, deren Auswirkungen im ORSA überprüft worden sind – ggf. mit den geprüften Varianten – samt ihren Ergebnissen darzustellen. Es ist außerdem auch darauf einzugehen, welche Erkenntnisse das Unternehmen aus der Überprüfung gewonnen hat und welche Maßnahmen/Entscheidungen es aus diesen ableitet.
- Im Hinblick auf die geforderte aktive Rolle der Geschäftsleitung im Rahmen des ORSA ist im Bericht im Detail drauf einzugehen, worin der Input der Geschäftsleitung zum ORSA konkret bestanden hat.
- In Bezug auf die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs müssen mindestens alle materiellen Risiken dargestellt und quantifiziert werden und es muss dargestellt werden, wie nicht mit Kapital unterlegte Risiken gemanagt werden, welche zukünftigen Entwicklungen erwartet werden und was ihre erwarteten Auswirkungen sind. Weiter ist eine mehrjährige vorausschauende Perspektive darzustellen und Angaben zu den Methoden zur Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu machen. Es reicht dabei nicht aus, die quantitativen Ergebnisse der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu nennen. Es ist vielmehr dezidiert auf die diesen Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen in Bezug auf interne und externe Entwicklungen einzugehen. Das Unternehmen muss im Bericht ebenfalls erklären, welche Stresse und Szenarien es zugrunde legt und warum diese so ausgesucht wurden. Weiter sind die Ergebnisse dieser Tests und Analysen darzustellen und die Schlussfolgerungen und Konsequenzen, die das Unternehmen aus ihnen zieht. Zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gehört weiter eine Analyse, in welchem Umfang Kapital zur Bedeckung des ermittelten Bedarfs zur Verfügung steht.
- Sofern Unternehmen bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs von den Solvency II-Ansatz- und Bewertungsprinzipien abweichen, ist im ORSA-Bericht eine plausible Erklärung dazu erforderlich, warum diese Vorgehensweise das spezifische Risikoprofil und die Geschäftsstrategie des Unternehmens besser berücksichtigt.
- Hinsichtlich der Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen reicht es nicht aus, die prognostizierte Entwicklung von SCR, MCR und Eigenmitteln jeweils pro Jahr über die nächsten Jahre darzustellen. Es sind auch detaillierte Ausführungen dazu erforderlich, welche Erwartungen und Annahmen diesen Prognosen konkret zugrunde liegen. In Bezug auf die Eigenmittel muss nicht nur deren Höhe angegeben, sondern auch auf ihre Qualität eingegangen werden. Auch welche Eigenmittel aus welchen Gründen wegfallen

und wie neue Eigenmittel generiert werden sollen, muss gegebenenfalls ausgeführt werden. Im Gruppenkontext ist insbesondere auch auf die Herkunft der Eigenmittel innerhalb der Gruppe sowie auf Umstände einzugehen, die der Verfügbarkeit, Transferierbarkeit oder Fungibilität dieser Eigenmittel entgegenstehen.

- Unternehmen, die sich wegen der Anwendung von LTG- oder Übergangsmaßnahmen im Rahmen der Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen mit diesen auseinandersetzen und die Bewertung mit und ohne diese Maßnahmen vornehmen müssen, haben im Bericht darauf einzugehen, welche Auswirkungen sie für sich ermittelt haben, was diese für das Unternehmen bedeuten und welche Konsequenzen daraus gezogen werden. Es reicht nicht aus, lediglich die quantitativen Auswirkungen der Maßnahmen in der mittelfristigen Perspektive darzustellen.
- Unternehmen, die langfristige Garantien geben, und deshalb im Rahmen des ORSA ihre langfristige Risikotragfähigkeit zu untersuchen haben, müssen im Bericht nicht nur darauf eingehen, ob und ggf. warum das Unternehmen insoweit Probleme hat. Sie müssen sich vielmehr auch damit auseinandersetzen, welche Auswirkungen sich für das Unternehmen aus den identifizierten potentiellen Schwierigkeiten ergeben und wie mit ihnen umgegangen werden soll.
- Zu den Ausführungen zur Beurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehört neben deren zukünftiger Entwicklung eine Darstellung etwaiger Risiken oder Probleme (bspw. Datenqualität), die sich in Bezug auf die Berechnung oder Entwicklung der Rückstellungen ergeben und deren potentielle Auswirkungen auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen.
- Dabei ist auch darauf einzugehen, welchen Input die versicherungsmathematische Funktion zu der Beurteilung geleistet hat.
- In Bezug auf die Beurteilung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils des Unternehmens von den der SCR-Berechnung zugrundeliegenden Annahmen, ist auf die Abweichungen zumindest qualitativ einzugehen. Wird eine signifikante Abweichung verneint, bedarf dies einer nachvollziehbaren Begründung; dabei ist eine insgesamt als möglicherweise signifikante Abweichung erkannte Abweichung zu quantifizieren. Die BaFin erwartet, dass ein Unternehmen in seinem Bericht auf alle wesentlichen quantifizierbaren identifizierten Risiken eingeht, für die es eine fehlende Berücksichtigung bzw. nicht ausreichende Berücksichtigung bei der SCR-Berechnung geprüft hat. Außerdem ist anzugeben, wie und mit welcher Begründung das Unternehmen „signifikant“ für sich definiert hat. Wenn eine signifikante Abweichung verneint wird, weil das Unternehmen eine Gegenrechnung mit überschätzten Risiken vornimmt, ist auf diese Risiken näher einzugehen und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Gegenrechnung (Art. 283 Abs. 7 DVO) darzulegen. Angaben zur Höhe der Abweichung und dazu woraus die Abweichung resultiert sind auch erforderlich, wenn sie als signifikant eingestuft worden ist. In diesem Fall sollte das Unternehmen auch darauf eingehen, wie es beabsichtigt, mit der Feststellung der signifikanten Abweichung umzugehen.

5. Besonderheiten zur Berichterstattung über die Solvenzkapitalanforderung bei Anwendern von genehmigten Internen Modellen

Hinsichtlich der quantitativen Berichterstattung über das SCR gemäß des ITS regeln. Berichtswesen müssen sich diejenigen Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Gruppen, die für die Berechnung des SCR ein genehmigtes Internes Modell verwenden, über die zu berichtenden Informationen mit der

zuständigen Aufsichtsbehörde verständigen (vgl. Art. 19 sowie Art. 35 ITS regelm. Berichtswesen). Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich. Die Abstimmung betrifft die Berichterstattung über das SCR auf aggregierter Ebene (Berichtsformulare S.25.02. und S.25.03. des ITS regelm. Berichtswesen). Darüber hinaus sind Abstimmungen zu einer ergänzenden quantitativen Detailberichterstattung zum SCR erforderlich.

Bei der Ausgestaltung der Berichterstattung über das SCR sind die nachfolgenden Prinzipien zu beachten. Die BaFin behält sich vor, ggf. weiterführende relevante Informationen in den Berichtsrahmen einzubinden.

5.1. Prinzipien der Berichterstattung

Die nachfolgend aufgeführten Prinzipien führen neben allgemeinen Informationen detaillierte Mindestanforderungen an die Berichterstattung auf.

5.1.1. Allgemeines

Folgende allgemeine Anforderungen sind von den Unternehmen zu beachten:

- Bereitstellung von Informationen, die in ihrem Umfang mindestens den übermittelten und veröffentlichten Informationen zum SCR von Standardformel-Nutzern entsprechen.
- Bei international tätigen Versicherungsgruppen sollen die Formulare über das SCR soweit sie den Abdeckungsgrad des Internen Modells betreffen zwischen dem Gruppenaufseher und der betreffenden Gruppe abgestimmt werden. Die betroffenen Aufsichtsbehörden werden vom Gruppenaufseher konsultiert. Die abgestimmten Berichtsblätter sind durch die lokalen Rechtseinheiten, die unter der Aufsicht einer betroffenen Aufsichtsbehörde stehen (lokale Berechnung des SCR mittels Gruppenmodell), zu verwenden. Soweit ausschließlich die Standardformel für die SCR-Berechnung auf lokaler Ebene herangezogen wird, sind die Standardformel-Berichtsformate zu nutzen.

5.1.2. Vervollständigung der Berichtsformulare S.25.02 und S.25.03

Die Berichtsformulare S.25.02 oder S.25.03 sind gemäß des ITS regelm. Berichtswesen entsprechend der Modellart und -struktur zu vervollständigen. Grundsätzliche Veränderungen der Struktur des Formulars sind nicht möglich.

5.1.3. Ausgestaltung der Berichterstattung

Die Berichtsansforderungen sind dabei mindestens wie folgt auszugestalten:

- Die quantitative Detailberichterstattung zu den Risikokategorien (Subrisikokategorien) erfolgt in die aggregierten SCR-Berichtsformulare S.25.02 und S.25.03 ergänzenden Formularen, soweit für die Risikokategorien (Subrisikokategorien) nicht die Standardformel verwendet wird (Berichtsformulare S.26.01 bis S.26.07. und S.27.01).
- Die Detailberichterstattung soll der Struktur der Standardformel folgen, wann immer dies möglich ist. Nicht immer ist eine entsprechende Vorgehensweise umsetzbar. Werden bspw. zwei Risikokategorien ausschließlich gemeinsam modelliert, wird die Berichterstattung des gemeinsamen Ergebnisses akzeptiert.
- Die Informationen zur detaillierten Berichterstattung sollen auf der niedrigsten Aggregations- bzw. Diversifikationsstufe geliefert werden, ggf. auf einer höheren Ebene, wenn dies mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt wurde. Dabei sollen Angaben zu den Diversifikationseffekten möglichst auf jeder Stufe erfolgen.
- In den Fällen, in denen ein anderes Risikomaß oder ein anderer Zeithorizont zur Berechnung des SCR herangezogen wird, soll, soweit machbar, außerdem das ermittelte SCR auf Basis des 99,5% Quantils Value at Risk bezogen auf den 1-Jahres-Horizont berichtet werden.

- Wo anwendbar, soll die Berichterstattung der SCR-Ergebnisse in der Brutto- und Nettosicht erfolgen. Netto bedeutet, nach Anwendung von Rückversicherung, unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Managements sowie nach Ergebnisbeteiligung.
- Werden Katastrophenrisiken in einer oder in verschiedenen Risikokategorien des Modells abgedeckt, soll über das berechnete SCR separat vom übrigen versicherungstechnischem Risiko berichtet werden.
- Werden Katastrophenrisiken bezogen auf verschiedene geografische Zonen gezeichnet, soll dementsprechend getrennt über die Höhe des SCR berichtet werden. Auf Gruppenebene soll mindestens differenziert in derjenigen Granularität berichtet werden, in der auch die Berichterstattung auf Soloebene getrennt nach geografischen Zonen erfolgt.

Es wird erwartet, dass die betroffenen Unternehmen und Gruppen frühzeitig mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kontakt treten und geeignete, jeweils an die Struktur des Internen Modells angepasste Vorschläge vorlegen.

5.2. Besonderheiten zur Berichterstattung über die Solvenzkapitalanforderung im SFCR

Weiterhin wird erwartet, dass sich die betroffenen Unternehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde ebenfalls über die quantitative SCR-Berichterstattung im Rahmen des SFCR abstimmen. Art. 4 und 5 des ITS Offenlegungspflichten sind zu beachten (Berichtsformulare S.25.02 und S.25.03). Soweit bereits grundsätzliche Abstimmungen zu den einzubindenden Modellkomponenten (Risikokategorisierung) in die Berichtsformate S.25.02 und S.25.03 in der Antragsphase zum Internen Modell stattgefunden haben und eine entsprechende Abbildung 1:1 im SFCR erfolgt, ist eine erneute Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

6. Berichtswesen zum Zwecke der Finanzstabilität (§ 43a VAG)

Neben der aufsichtlichen Berichterstattung existiert für ausgewählte größere Gruppen und große Einzelunternehmen die Berichterstattung zum Zwecke der Finanzstabilität (gemäß den Leitlinien über die Berichterstattung zum Zwecke der finanziellen Stabilität).

Im Rahmen dieser Berichterstattung zum Zwecke der Finanzstabilität sind bestimmte quantitative Daten vierteljährlich, halbjährlich und jährlich unter Verwendung von vorgegebenen Berichtsformularen zu melden; bei gruppenangehörigen Unternehmen, die einer Versicherungsgruppe mit Sitz der Obergesellschaft im EWR angehören oder für die im EWR eine Gruppenaufsicht angeordnet wurde, erfolgt die Meldung ausschließlich auf Ebene dieser Gruppe. Die Berichtsformulare sind z. T. identisch mit denen für das aufsichtliche quantitative Berichtswesen unter Solvency II, wobei sich jedoch die Frequenz, die Fristigkeit und die einzuhaltende Datenqualität der jeweiligen Einreichungen unterscheiden. Dazu kommen Berichtsformulare, die ausschließlich für die Berichterstattung zum Zwecke der Finanzstabilität relevant sind.

Für die Einbeziehung in das Berichtswesen zum Zwecke der Finanzstabilität ist der Schwellenwert von 12 Mrd. EUR Total Assets (= Vermögenswerte insgesamt) aus der Solvency-II-Solvabilitätsübersicht maßgeblich. Für die Berichterstattung vorgesehen sind Versicherungsgruppen, nicht gruppenangehörige Versicherungsunternehmen sowie Drittstaaten-Niederlassungen, die diesen Schwellenwert überschreiten. Unternehmen, die einer Gruppe angehören, welche diesen Schwellenwert auf Gruppen-Ebene überschreitet, berichten ausschließlich auf Gruppen-Ebene; eine Berichterstattung auf Ebene des Einzelunternehmens entfällt in diesem Fall. Die BaFin benachrichtigt die für die

Berichterstattung vorgesehenen Unternehmen, Drittstaat-Niederlassungen und Gruppen separat.

Die Art und Weise der Datenübermittlung und zu verwendenden Datenformate unterscheiden sich nicht von der aufsichtlichen quantitativen Berichterstattung. Die Berichterstattung zum Zwecke der Finanzstabilität erfolgt für das Geschäftsjahr 2018 mit der in den Leitlinien vorgegebenen Frist von bis zu 8 Wochen nach dem Stichtag.